

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2008**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2008**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drucksache AR 48/2009

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach
Bonn, Juni 2009

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2008

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2008

| Inhalt | Seite |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Einführung der Systemakkreditierung | 7 |
| 1.1 Ein neues Instrument der Qualitätsentwicklung | 7 |
| 1.2 Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung | 8 |
| 1.3 Zulassung der Agenturen | 10 |
| 1.4 Verhältnis von Beratung und Akkreditierung | 11 |
| 2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2008: Aufgaben und Ergebnisse | 13 |
| 2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen | 13 |
| 2.2 Überwachung und Monitoring | 14 |
| 2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates | 16 |
| 2.4 Interne Qualitätssicherung | 18 |
| 2.5 Widerspruchsverfahren | 19 |
| 2.6 Ergebnisse der Evaluierung der Stiftung | 20 |
| 2.7 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates | 20 |
| 2.8 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick | 21 |
| 3. Internationale Zusammenarbeit | 24 |
| 4. Information und Kommunikation | 27 |
| 4.1 Präsentation, Information und Beratung | 27 |
| 4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten | 28 |
| 4.3 Kommunikation mit den Agenturen | 29 |
| 4.4 Statistische Daten | 29 |
| 5. Ressourcen | 31 |
| 5.1 Finanzen | 31 |
| 5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung | 31 |
| Anlagen | 33 |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter

Vorwort

Im Sommer dieses Jahres wird sich die Unterzeichnung der Bologna-Erklärung durch die Europäischen Bildungsministerinnen und Bildungsminister und damit der Beginn eines beispiellosen Reformprozesses innerhalb der inzwischen über 40 beteiligten Länder zum zehnten Male jähren. Fast zeitgleich kann auch der seinerzeit von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz eingerichtete Akkreditierungsrat sein zehnjähriges Jubiläum begehen. Dies ist natürlich kein Zufall. Denn die Erkenntnis, dass für das Gelingen der Europäischen Hochschulreform die Qualitätssicherung von Studium und Lehre von zentraler Bedeutung ist, hat sich nicht nur in den Kommuniqués der Nachfolgekongressen in Prag, Berlin und Bergen, sondern auch in der Einführung neuer oder der Weiterentwicklung bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme in den Signatarstaaten niederschlagen.

Der enge Zusammenhang zwischen den Zielen des Bolognaprozesses und der Rolle der Qualitätssicherung für ihre Umsetzung – man denke etwa an die Themen Mobilität der Studierenden, Anerkennung von Qualifikationen oder Transparenz der Studienangebote – überträgt dem Akkreditierungsrat eine erhebliche Mitverantwortung, wenn es um den deutschen Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes geht. Die Wegstrecke, die der Akkreditierungsrat dabei in den vergangenen zehn Jahren zurückgelegt hat, war lang, mitunter auch steinig, ging aber stets in die richtige Richtung. So hat sich der Akkreditierungsrat als ebenso aktiver wie unverzichtbarer Bestandteil des Studienreformprozesses erwiesen und das Akkreditierungssys-

tem durch einen beständigen Wechsel von Konsolidierung und Weiterentwicklung zu einem wichtigen Pfeiler der Qualitätskultur in der deutschen Hochschullandschaft gemacht.

Der Akkreditierungsrat hat nie einen Zweifel daran gelassen, dass eine gelungene Qualitätskultur vor allem in der Fähigkeit und auch der Bereitschaft der Hochschulen zum Ausdruck kommen muss, Verantwortung für Qualität in Studium und Lehre zu übernehmen und Qualitätssicherung als eine ihrer ureigensten Aufgaben wahrzunehmen. Mit der Zulassung der Agenturen für die Durchführung der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr die Voraussetzungen dafür schaffen können, auch auf diesem Wege einen entscheidenden Schritt voranzukommen. Die Anforderungen, die im Rahmen der Systemakkreditierung an die Hochschulen gestellt werden, mögen größer sein, als viele erwarten. Nehmen die Hochschulen die Herausforderung jedoch an, stehen die Zeichen gut für eine weitere Entwicklungsstufe im deutschen Akkreditierungssystem und damit auch für die erfolgreiche Fortführung des Bologna-Prozesses in Deutschland.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich bei seinen Partnern und freut sich auf gute weitere Zusammenarbeit.



Bonn, Juni 2009

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

1. Einführung der Systemakkreditierung

1.1 Ein neues Instrument der Qualitätsentwicklung

Der Akkreditierungsrat hat sich bei der Ausgestaltung des länder- und hochschulübergreifenden Akkreditierungssystems in Deutschland stets von der Überzeugung leiten lassen, dass niemand besser als die Hochschulen selbst in der Lage ist, die Qualität von Studium und Lehre dauerhaft zu gewährleisten. Dieser Ansatz drückt sich unter anderem in den Freiräumen aus, die der Akkreditierungsrat den Hochschulen bei der Gestaltung der zu akkreditierenden Studiengänge nicht nur gewährt, sondern zu deren kreativer Nutzung er beständig und nachdrücklich auffordert. In diesem Sinne verfolgte der Akkreditierungsrat bereits bei der Entwicklung von Vorgaben für die Programmakkreditierung die Absicht, anstelle eines engmaschigen Prüfkorsetts einen Qualitätsrahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Hochschulen ihre mit dem einzelnen Studiengang verbundenen Ziele sowie die entsprechenden Instrumente zur Zielerreichung darlegen müssen. Zu diesem Rahmen gehört unter anderem auch der von der Hochschule zu erbringende Nachweis, dass die Entwicklung und Durchführung von Studiengängen auf der Grundlage eines klar formulierten Qualitätsverständnisses der Hochschule und unter Anwendung eines umfassenden Konzepts der Qualitätssicherung erfolgt. Obwohl bereits hier die Qualität von hochschulinternen Prozessen und Strukturen entscheidend ist, kann die Programmakkreditierung mit ihrem starken Bezug auf einzelne oder gebündelte Studiengänge den für die Qualitätsentwicklung beständig an

Bedeutung zunehmenden Bereich der strategischen Hochschulsteuerung kaum oder nur in einem sehr eingeschränkten Maße berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist der Akkreditierungsrat mit der Entwicklung und Einführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen gegangen. Da die Systemakkreditierung die Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems einer Hochschule zum Gegenstand hat, werden nun vor allem die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse zum Gegenstand der Bewertung. So steht im Kern der Systemakkreditierung die Frage, ob jene Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der angebotenen Studiengänge in einer Weise gewährleisten, die die Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates, der European Standards and Guidelines und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz für jeden einzelnen Studiengang sichergestellt. Im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Systemakkreditierung erhalten alle Studiengänge einer Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates, die das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben.

Die Systemakkreditierung ist kein Selbstzweck, sondern ganz auf das Ziel ausgerichtet, die Qualität der Studiengänge dauerhaft zu sichern und zu verbessern. Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien orientieren sich nicht an theoretischen Konzepten des Qualitätsmanagements, denen man vor allem in der Industrie oder der Organisationswissenschaft begegnet. Sie sind vielmehr so gewählt, dass mit ihrer Hilfe das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule daraufhin überprüft werden kann, ob es für die qualitätsorientierte

Entwicklung von Studiengängen geeignet ist. Zudem entsprechen die Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung den aktuellen europäischen Standards für Qualitätssicherung in Studium und Lehre und sichern somit die internationale Akzeptanz des neuen Verfahrens.

Mit den ersten Vorbereitungen für die Einführung eines neuen Instruments der Qualitätssicherung und -entwicklung als Ergänzung zu der bisher ausschließlich betriebenen Programmakkreditierung hatte der Akkreditierungsrat bereits Mitte des Jahres 2006 begonnen und eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems eingesetzt. Kennzeichnend für den nachfolgenden Diskussions- und Beratungsprozess, der schließlich in die Entscheidung für die Systemakkreditierung und die Verabschiedung entsprechender Kriterien und Verfahrensregeln mündete, war sowohl die frühzeitige und umfassende Beteiligung von Interessenträgern und Experten aus dem In- und Ausland als auch die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus verschiedenen Pilotprojekten und Studienbesuchen bei ausländischen Akkreditierungseinrichtungen.

Die Einführung der Systemakkreditierung eröffnet den Hochschulen künftig nicht nur die Möglichkeit, zwischen der Akkreditierung einzelner Studiengänge und der Akkreditierung ihres internen Qualitätssicherungssystems zu wählen, sondern auch, zumindest mittelfristig, den Aufwand für die externen Verfahren der Qualitätssicherung deutlich zu mindern. Gleichwohl wird für Hochschulen, die noch keine umfassenden internen Qualitätssicherungssysteme in Studium und Lehre besitzen, deren Auf- oder Ausbau sowie ihre Fortentwicklung eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellen.

Auf seiner 55. Sitzung am 29. Februar 2008 in Bonn hat der Akkreditierungsrat „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und „Allgemeine Regeln für die Durchführungen von Verfahren der Systemakkreditierung“ beschlossen und damit den letzten Schritt zur Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland vollzogen.

1.2 Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung

Für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat – in Entsprechung zu den Vorgaben für die Akkreditierung von Agenturen und die Akkreditierung von Studiengängen – sowohl Kriterien als auch allgemeine Verfahrensregeln verabschiedet. So bilden die „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und die „Allgemeinen Regeln für die Durchführungen von Verfahren der Systemakkreditierung“ die von den Agenturen zu berücksichtigenden Richtlinien für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung.

Die „Kriterien für die Systemakkreditierung“ benennen den Gegenstand und die zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäbe der Systemakkreditierung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung einer Hochschule zu dem neuen Verfahren. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten.

Wie die Kriterien für die Akkreditierung von *Studiengängen* geben auch die Kriterien für

die *Systemakkreditierung* im Wesentlichen Rahmenbedingungen und Zielmarken vor, die die Hochschulen bei der Entwicklung und Implementierung von internen Qualitätssicherungssystemen berücksichtigen müssen. Dementsprechend enthalten die Kriterien des Akkreditierungsrates keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Systeme im Detail, wohl aber einen verbindlichen Katalog von Anforderungen, denen die Hochschule und das von ihr entwickelte Qualitätssicherungssystem für eine erfolgreiche Systemakkreditierung genügen muss. Hierzu gehören beispielsweise kontinuierlich genutzte Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele der Studiengänge, der Nachweis entsprechender personeller und sächlicher Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten, oder ein Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse für die Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert. Außerdem muss das interne Qualitätssicherungssystem die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventen, von Vertretern der Berufspraxis und des Verwaltungspersonals gewährleisten und sicherstellen, dass die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen von unabhängigen Instanzen und Personen vorgenommen werden.

Die Systemakkreditierung ist eine Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Akkreditierungssystems; Hochschulen können also selbst entscheiden, auf welchem Weg sie die Pflicht zur Akkreditierung ihrer Studiengänge erfüllen, durch Einzel- und Bündelakkreditierungen oder im Rahmen einer Systemakkreditierung. Dies schließt im Übrigen nicht aus, dass auch Hochschulen, die die Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, in be-

stimmten Bereichen weiterhin Programmakkreditierungen durchführen.

Die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Hochschule wird in der Systemakkreditierung durch Stichproben überprüft: Vorgehen sind zum Einen horizontale Querschnittsuntersuchungen von studiengangbezogenen Merkmalen („Merkmalsstichprobe“), zum Anderen vertiefte Begutachtungen einzelner Studiengänge („Programmstichprobe“). Gegenstand der *Merkmalsstichprobe* können zum Beispiel die Definition von Qualifikationszielen, die studentische Arbeitsbelastung oder die Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen sein. Für die Ausgestaltung der Merkmalsstichprobe hat der Akkreditierungsrat Regeln beschlossen, die Gegenstand und Umfang der Stichprobe festlegen.

Die Kriterien und Verfahren der *Programmstichprobe* entsprechen in den wesentlichen Zügen einer herkömmlichen Programmakkreditierung, führen jedoch nicht zu einer eigenen Akkreditierungsentscheidung. Statt wie in der Merkmalsstichprobe ausgewählte Merkmale der Studienganggestaltung über alle Studiengänge hinweg zu untersuchen, werden in der Programmstichprobe grundsätzlich alle Merkmale von 15% aller Studiengänge überprüft. In diesen Stichproben steht die Frage im Zentrum, ob die auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungsprozesse und die interne Qualitätssicherung der Hochschule gewährleisten, dass die Studiengänge in allen ihren Aspekten qualitativ hochwertig sind und sämtliche formalen Vorgaben korrekt umgesetzt werden.

Als neue Verfahrenskomponente führte der Akkreditierungsrat auf Anregung der Kultusministerkonferenz zudem eine Stichprobe zur Überprüfung der Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung in der Halbzeit des Akkreditierungszeitraums ein. Diese Stichprobe dient in erster Linie der Unterrichtung der Hochschule. Auch wenn sich aus der Halbzeitstichprobe keine direkten Konsequenzen für die Akkreditierungsentscheidung ergeben, sollte ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden, weil die Hochschule in der Reakkreditierungsphase über die Konsequenzen berichtet, die aus den Ergebnissen der Halbzeitstichprobe gezogen wurden.

Für das Begutachtungsverfahren, das neben der Bewertung der schriftlichen Unterlagen zwei Begehungen vorsieht, bestellt die Agentur eine Gutachtergruppe, die sich aus drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung sowie einem Mitglied aus der Berufspraxis zusammensetzt; eines der Mitglieder kommt aus dem Ausland.

Im Gegensatz zur Programmakkreditierung, die unter anderem auch die Möglichkeit einer Akkreditierung mit Auflagen zulässt, sieht die Systemakkreditierung nur (a) eine positive Akkreditierungsentscheidung, (b) eine Aussetzung des Verfahrens für 12 bis 24 Monate oder (c) eine Versagung der Akkreditierung vor. Zu dieser Einschränkung der Entscheidungsmöglichkeiten hat sich der Akkreditierungsrat wegen der weitreichenden Konsequenzen der Systemakkreditierung entschlossen. Da nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung alle Studiengänge das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, die das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem durch-

laufen haben, könnten Auflagen dazu führen, dass alle von einer Hochschule angebotenen Studiengänge wegen eines Mangels im Qualitätsmanagement der Hochschule, selbst wenn sie bereits programmakkreditiert sind, in negativer Weise betroffen sind. Dies brächte erhebliche Nachteile für die eingeschriebenen Studierenden mit sich.

Die Ergebnisse der Stichproben spielen eine wichtige Rolle im Verfahren der Systemakkreditierung, da sie für die Beurteilung der Wirksamkeit auf der systemischen Ebene und damit der Effektivität des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems der Hochschule herangezogen werden.

Anlage 1.2.1 *Kriterien für die Systemakkreditierung (08.10.2007 i.d.F.v. 31.10.2008)*

Anlage 1.2.2 *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung (08.10.2007 i.d.F.v. 31.10.2008)*

Anlage 1.2.3 *Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe (29.02.2008)*

1.3 Zulassung der Agenturen zur Systemakkreditierung

Beantragt eine Agentur die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat, kann sie künftig entscheiden, ob sie sich für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung, von Verfahren der Systemakkreditierung oder für die Durchführung beider Verfahrensarten zertifizieren lassen möchte. Gemäß den am 08.10.2007 überarbeiteten „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ muss eine Agentur für die Zulassung zur Systemakkreditierung unter anderem interne Verfahren, Regeln und Expertise nachweisen, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen

Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet.

Da die bereits vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen seinerzeit nicht die Möglichkeit hatten, sich auch für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zertifizieren zu lassen, hat der Akkreditierungsrat jenen Agenturen ein vereinfachtes und unbürokratisches Zulassungsverfahren angeboten. In diesem Verfahren mussten die Agenturen nachweisen, dass sie die auf die Systemakkreditierung bezogenen Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen erfüllen und die Anwendung der Kriterien und Allgemeinen Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung gewährleisten. Gemäß dem Beschluss „Zulassung der derzeit für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung“ sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung für die Restlaufzeit der bestehenden Akkreditierung festgestellt werden. Einen Antrag auf Zulassung zur Systemakkreditierung stellten die Agenturen ACQUIN, AHPGS, AQAS, ASIIN, FIBAA und ZEvA. Für die Vorprüfung der eingereichten Anträge setzte der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe ein.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe und nach Anhörung der antragstellenden Agenturen beschloss der Akkreditierungsrat im Herbst 2008 die Zulassung der oben genannten Agenturen zur Systemakkreditierung.

1.4 Verhältnis von Beratung und Akkreditierung

Die Einführung der Systemakkreditierung bringt für die Hochschulen zweifellos erheblichen Beratungsbedarf bei der Entwicklung

hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme mit sich. Durch ihre zum Teil langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind die Akkreditierungsagenturen kompetente Beratungsdienstleister für Hochschulen. Allerdings besteht die Gefahr, dass sich die Grenzen zwischen Beratung und Zertifizierung verwischen und in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, Agenturen zertifizierten ihre eigenen Beratungsergebnisse. Um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, unvoreingenommene Entscheidungen in der Systemakkreditierung zu gewährleisten und größtmögliche Transparenz herzustellen, hat der Akkreditierungsrat in seiner 56. Sitzung beschlossen, Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Akkreditierung und Beratung zu entwickeln. Der Akkreditierungsrat beauftragte den Vorsitzenden, in einem Gespräch hierüber die Meinung der Agenturen einzuholen. Am 6. Oktober 2008 fand ein Round-Table-Gespräch mit den Agenturen statt, auf dem das Thema „Akkreditierung und Beratung“ intensiv beraten wurde. Nach Abschluss der Beratungen verständigten sich die Agenturenvertreter mehrheitlich darauf, dass eine Festlegung von Standards für das Verhältnis von Systemakkreditierung und Beratung oder sonstiger Dienstleistungen erforderlich sei, um dem Eindruck mangelnder Unvoreingenommenheit in der Systemakkreditierung und damit einer Beschädigung des Akkreditierungssystems und dessen Legitimität von vornherein entgegenzuwirken. Bei den weitreichenden Konsequenzen, die eine Erteilung oder Verweigerung der Systemakkreditierung nach sich zieht, liegt ein größtmögliches Maß an Objektivität und Transparenz in den Verfahren der Systemakkreditierung im Interesse aller Beteiligten.

Deshalb hat der Akkreditierungsrat auf seiner 57. Sitzung am 31.10.2008 „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ beschlossen. Zur Sicherung der Unvoreingenommenheit in der Systemakkreditierung und damit zur dauerhaften Sicherung des Vertrauens in die Qualität des Siegels des Akkreditierungsrates legt der Beschluss fest, dass die Akkreditierung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems nicht von derselben Agentur vorgenommen werden darf, die außerhalb der Systemakkreditierung beim Aufbau oder der Einführung dieses Qualitätssicherungssystems beratend oder unterstützend mitgewirkt hat oder noch mitwirkt. Diese Unvereinbarkeit schließt Organisationen ein, die mit der Akkreditierungsagentur juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind. Zudem ist die Tätigkeit als Gutachter in einem Verfahren der Systemakkreditierung unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau oder die Einführung des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hat.

Mit diesem Beschluss wird auch einschlägigen internationalen Vereinbarungen wie etwa den *European Standards and Guidelines* oder dem *Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education* Rechnung getragen, die die Unvoreingenommenheit und die Vermeidung von Interessenkonflikten zum international anerkannten Prinzip für Qualitätssicherung erheben.

Anlage 1.4.1 *Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen (31.10.2008)*

2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2008: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen einschließlich der Überprüfung der seitens der Agenturen nachzuweisenden Auflagenerfüllung gehört zum Kerngeschäft des Akkreditierungsrates. Infolge der Einführung der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2008 zudem insgesamt sechs Verfahren zur Zulassung der bereits akkreditierten Agenturen zur Systemakkreditierung durchgeführt (siehe Kapitel 1.3).

Mit der Akkreditierung der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge“ (AKAST) im Herbst 2008 hat sich die Anzahl der vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen auf sieben erhöht. AKAST wurde auf der 57. Sitzung des Akkreditierungsrates am 31. Oktober 2008 in Berlin mit insgesamt sieben Auflagen und zwei Empfehlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren akkreditiert. Unter Berücksichtigung der von der KMK verabschiedeten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 (siehe hierzu die Ziffern 3 und 8 der „Eckpunkte“) wird sich die Tätigkeit von AKAST im Wesentlichen auf die Akkreditierung von Studiengängen beziehen, die für das Priesteramt oder den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren. Die Geschäftsstelle der Agentur mit Sitz in Eichstätt hat ihre Arbeit mit dem Jahreswechsel 2008/09 aufgenommen.

Das Verfahren zur Akkreditierung der AKAST wurde in einem Zeitraum von weniger als ei-

nem halben Jahr durchgeführt; zwischen Einreichung der Antragsbegründung Anfang September und der Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat im Oktober 2008 vergingen nicht einmal zwei Monate, so dass sich das Verfahren nicht zuletzt auch als Beleg für die Effizienz der vom Akkreditierungsrat durchgeführten Verfahren werten lässt. Der Beschluss des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung der AKAST, der Akkreditierungsantrag der Agentur, der Bewertungsbericht sowie die Stellungnahme von AKAST sind auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

Im Juni 2008 reichte die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) einen Antrag auf Reakkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat ein. Daraufhin setzte der Akkreditierungsrat auf seiner 56. Sitzung am 23.06.2008 eine Gutachtergruppe ein, die im Dezember 2008 zu einer Sitzung und einer Vor-Ort-Begehung in Freiburg zusammenkam. Eine Entscheidung des Akkreditierungsrates ist für März 2009 vorgesehen.

Auf seiner 57. Sitzung im Oktober 2008 hat der Akkreditierungsrat außerdem die Eröffnung weiterer Akkreditierungsverfahren beschlossen. Die Eröffnung eines Verfahrens zur Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat haben ein deutsche und zwei ausländische Einrichtungen beantragt. Die Beschlussfassungen sind für das Jahr 2009 vorgesehen.

Die Überprüfung der Auflagenerfüllung stand im Berichtszeitraum für insgesamt zwei Reakkreditierungsverfahren aus den Jahren 2006 (ZEvA) und 2007 (AQAS) an.

AQAS: Im Falle von AQAS erkannte der Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 29.02.2008 die Umsetzung aller zwölf Auflagen des Beschlusses über die Reakkreditierung von AQAS vom 15.02.2007 an. Hinsichtlich Aufla-

ge 11 verwies er ausdrücklich auf den Beschluss „Standards für Verfahren der Bündelakkreditierung“ und forderte AQAS auf, bis zum 31.12.2008 einen Bericht zur Umsetzung und den Ergebnissen der internen Qualitätssicherung gemäß Auflage 4 vorzulegen. Der Bericht der Agentur ist fristgerecht eingegangen.

ZEvA: Der Akkreditierungsrat erkannte mit Beschluss vom 29.02.2008 die Umsetzung von Auflage 9 der Akkreditierungsentscheidung vom 22.06.2006 an, verwies aber ausdrücklich auf den Beschluss „Standards für Verfahren der Bündelakkreditierung“. Die Frist für die mit der Reakkreditierung der ZEvA verbundenen Auflagen 2 und 10 wurde vom Akkreditierungsrat bis zum 01.01.2009 verlängert.

2.2 Überwachung und Monitoring

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und getragen von derzeit sieben im Wettbewerb stehenden und vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen, die Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung durchführen und an die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Verfahren und Kriterien gebunden sind. Um die Berücksichtigung dieser Vorgaben dauerhaft sicherzustellen und die Vergleichbarkeit der Verfahren zu gewährleisten, obliegt dem Akkreditierungsrat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz die Aufgabe, die von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Diesem Auftrag kommt der Akkreditierungsrat auf der Grundlage eines transparenten und für die Agenturen nachvollziehbaren Verfahrens nach, das sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Überprüfungen sowie Hospitationen bei einer Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung der Akkreditierungskommission der jeweiligen Agentur vorsieht. Die stichprobenarti-

ge Überprüfung erfolgt für alle Agenturen jährlich in vier Fällen, die anlassbezogene Überprüfung bei Vorliegen eines Hinweises auf mangelhafte Durchführung und Entscheidung eines Akkreditierungsverfahrens.

Die stichprobenartige Überprüfung wird auf Aktenbasis vorgenommen. Hierzu erhält die Geschäftsstelle eine umfassende Verfahrensdokumentation, die unter anderem die Selbstdokumentation der Hochschule, Informationen zur Auswahl und Bestellung von Gutachtern, Informationen zur Durchführung des Vor-Ort-Besuches, den Bewertungsbericht der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule sowie den Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission der Agentur umfasst. Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen einer Vorprüfung der Unterlagen Hinweise auf Mängel im Akkreditierungsverfahren fest, wird die verantwortliche Agentur um Stellungnahme gebeten. Erweisen sich die Hinweise auf Mängel danach als unbegründet, ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen, andernfalls entscheidet der Vorstand der Stiftung über das weitere Verfahren. Hierbei reicht die Bandbreite möglicher Entscheidungen des Akkreditierungsrates oder des Stiftungsvorstands von der Aufforderung zur Änderung der Verfahrenspraxis einer Agentur über die Verpflichtung zur Änderung einer konkreten Akkreditierungsentscheidung bis hin zur Verhängung eines Ordnungsgeldes oder – im Falle dauerhafter und schwerer Verstöße gegen die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates bzw. den zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen geschlossenen Vertrag – zum Entzug der Akkreditierung.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat insgesamt 24 stichprobenartig ausgewählte Akkreditierungsverfahren auf Aktenbasis überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ergab folgendes Bild: Von den 24 Überprüfungen

konnten insgesamt 7, also ca. 30% der Verfahren, ohne Beanstandungen abgeschlossen werden. Bei den übrigen 17 Verfahren hat der Akkreditierungsrat insgesamt 41 Mängel beanstandet, von denen 11 gemäß § 7 des Vertrages zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen mit der Aufforderung zur Änderung einer Akkreditierungsentscheidung verbunden waren. Die Aufforderung zur Änderung der Akkreditierungsentscheidung betraf in acht Fällen die nachträgliche Erteilung einer Auflage, in zwei Fällen eine geringfügige Modifizierung der Akkreditierungsentscheidung und in einem Fall die Rücknahme einer Auflage. Infolge der Verletzung einer der Agenturen obliegenden Pflichten kündigte der Akkreditierungsrat gemäß § 14 des Vertrages zwischen Rat und Agenturen in insgesamt drei Fällen die Verhängung eines Ordnungsgeldes an.

Abgesehen von den stichprobenartigen Überprüfungen eröffnete der Akkreditierungsrat im Berichtszeitraum zudem sechs anlassbezogene Überprüfungsverfahren. In einem dieser Verfahren erwiesen sich die Hinweise auf Mängel als unbegründet, in zwei weiteren Verfahren wurden die verantwortlichen Agenturen zu einer Änderung der Akkreditierungsentscheidung gemäß § 7 des Vertrages zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen aufgefordert. Die übrigen drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Verfahrensbegleitungen, die eine Teilnahme von Mitgliedern der Geschäftsstelle oder des Akkreditierungsrates an Gutachter- und Kommissionssitzungen der Agenturen vorsehen und einen unmittelbaren Einblick in die Verfahrenspraxis und Arbeit der Agenturen bieten, haben sich auch im Jahr 2008 als sinnvolle Ergänzung zu den auf Aktenbasis durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungsverfahren des Akkreditierungsrates erwiesen.

Im Sinne des vom Akkreditierungsrat beschlossenen Systems der internen Qualitätssicherung hat die Geschäftsstelle im Herbst 2008 eine Auswertung der Überprüfungsverfahren vorgenommen und dem Akkreditierungsrat auf seiner 57. Sitzung die Ergebnisse aus der Überwachung der Agenturen zur Beratung vorgelegt. Gemessen an dem Ziel, die Berücksichtigung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien und Verfahrensregeln sicherzustellen und hierdurch die Vergleichbarkeit der Verfahren zu gewährleisten, haben die Überprüfungsverfahren eine nicht zu unterschätzende Wirkung entfaltet: Zum einen haben viele Agenturen infolge der Rückmeldungen und Beanstandungen des Akkreditierungsrates entsprechende Maßnahmen zur Mängelbehebung eingeleitet, die über den Einzelfall hinausreichten und daher insgesamt zur Qualitätsverbesserung der Verfahren beigetragen haben. Zum anderen hat der Akkreditierungsrat – ebenfalls im Sinne der Qualitätsentwicklung – die Erkenntnisse aus den Überwachungsverfahren für die Modifizierung und Fortentwicklung einzelner Beschlüsse genutzt, um häufig festgestellten Mängeln oder Mängelmustern entgegenzuwirken und eine einheitliche Verfahrenspraxis der Agenturen und einen fairen Wettbewerb zwischen den beteiligten Akteuren zu gewährleisten.

Im Sommer 2008 hat die Geschäftsstelle eine Analyse der von den Akkreditierungsagenturen erteilten Auflagen in den Studiengangakkreditierungen vorgenommen. Ziel der Untersuchung war es, Informationen über die häufigsten Mängel, die Zuordnung der Auflagen zu den betroffenen Kriterien und Zusammenhänge zwischen einzelnen Agenturen und erteilten Kriterien zu erhalten.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu Kriterien und Verfahren

Die Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.2) hat eine Anpassung der bestehenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates notwendig gemacht. Neben der in diesem Zusammenhang erfolgten Änderung einzelner Beschlüsse etwa zu den Entscheidungsarten und -wirkungen des Akkreditierungsrates und der Agenturen oder den Kriterien zur Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2008 eine Reihe weiterer Beschlüsse verabschiedet, die die Verfahrensdurchführung, die Anwendung ländergemeinsamer Vorgaben sowie Strukturmerkmale des Akkreditierungssystems betreffen. Hierbei handelt es sich um folgende Beschlüsse:

► Standards für Verfahren der Bündelakkreditierung (29.02.2008)

Die Möglichkeit, neben der Akkreditierung einzelner Studiengänge auch Bündel fachlich affiner Studiengänge im Rahmen eines Verfahrens zu akkreditieren, hat zu einer erheblichen Steigerung der Verfahrenseffizienz und damit auch zu einer Verringerung der für die antragstellenden Hochschulen anfallenden Kosten geführt. Bei den stichprobenartigen und anlassbezogenen Verfahrensüberprüfungen hat der Akkreditierungsrat jedoch mit Blick auf die Zusammenstellung der Bündel und die Zusammensetzung der Gutachtergruppen nicht nur erhebliche Unterschiede in der Verfahrenspraxis der einzelnen Agenturen, sondern auch erhebliche Mängel hinsichtlich der für die Akkreditierung von Studiengängen zu berücksichtigenden Kriterien und Verfahren festgestellt. Deshalb hat sich der Akkreditierungsrat auf die Verabschiedung besonderer Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung verständigt,

die als gesondertes Kapitel Eingang in die „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gefunden haben. Im Kern sehen die Regeln vor, dass die Bündelung von Studiengängen eine hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraussetzt, die nur dann gegeben ist, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der Studiengänge vorliegt; gemeinsame Strukturmerkmale der Studiengänge allein begründen hingegen nicht notwendig fachliche Affinität. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge zu gewährleisten; die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

Anlage 2.3.1 Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (08.10.2007 i.d.F.v. 29.02.2008)

► Standards für Verfahren der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen (29.02.2008)

Bei der Umstellung der bisherigen Magisterstudiengänge mit einem Haupt- und zwei Nebenfächern auf das gestufte Studiensystem sind die Agenturen zunehmend mit Verfahren zur Akkreditierung so genannter Kombinationsstudiengänge konfrontiert. Die Begutachtung solcher Studiengänge, die sich in der Regel durch eine große Anzahl angebotener Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Ergänzungsfächern auszeichnen, erfordert eine besonders eingehende Betrachtung der zugrunde liegenden Qualifikationsziele, der Studienorganisation und der Studierbarkeit vor allem hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit

von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat im Februar 2008 besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen verabschiedet, die unter Hinweis auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates noch einmal feststellen, dass grundsätzlich der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge Gegenstand der Akkreditierung sind. Infolgedessen sind die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen stets auf den gesamten Studiengang als solchen – einschließlich der angebotenen Kombinationsmöglichkeiten – und nicht etwa nur auf einzelne Ergänzungsfächer oder Teilstudiengänge zu beziehen. Die der Studiengangskonzeption zugrunde liegenden Qualifikationsziele können allerdings auch aus der Summe der Qualifikationsziele der Teilstudiengänge bestehen. Für häufig gewählte Kombinationen muss die antragstellende Hochschule nachweisen, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Für seltener gewählte Kombinationen muss seitens der Hochschule der Nachweis erbracht werden, dass eine Überschneidungsfreiheit angestrebt und der Informationspflicht gegenüber den Studierenden nachgekommen wird.

Anlage 2.3.1 *Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (08.10.2007 i.d.F.v. 29.02.2008)*

► **Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren** (31.10.2008)

Im Mittelpunkt des deutschen Akkreditierungssystems steht die Begutachtung von Studien-

gängen oder von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durch Experten. Während die Agenturen professionelle Strukturen für die Durchführung der Verfahren besitzen, sind die Gutachter nicht professionell in dem Sinne tätig, dass sie speziell und ausschließlich als für Qualitätssicherungsaufgaben im engeren Sinne besonders Ausgebildete arbeiten. Ihr Urteil bildet aber die wesentliche Grundlage der Akkreditierungsentscheidungen. Aufgrund dieser herausgehobenen Rolle der Gutachter gehört es zu den besonders wichtigen Aufgaben einer Agentur zu gewährleisten, dass die von ihr eingesetzte Gutachtergruppe ihrer Aufgabe und ihrer Verantwortung umfassend gerecht wird. Die Expertise der Gutachter beruht dabei auf drei Aspekten: (1) Erfahrungsgestützte, zum Teil auch forschungsbasierte Expertise zum Akkreditierungsgegenstand, (2) umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln und (3) Verständnis der eigenen Rolle als Gutachter. Im Zuge der Überprüfung und Begleitung von Akkreditierungsverfahren ist der Akkreditierungsrat zu der Erkenntnis gelangt, dass sich die Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitung der Gutachter im Umfang und in der Qualität stark unterscheiden und der Bedeutung der Peers im Akkreditierungsverfahren nicht immer gerecht werden. Als Konsequenz hat sich der Akkreditierungsrat im Oktober 2008 auf verbindliche Standards für die Vorbereitung von Gutachtern in Akkreditierungsverfahren verständigt. So haben die Agenturen die erfahrungsgestützte und forschungsbasierte Expertise der Gutachter durch geeignete Auswahlverfahren zu gewährleisten. Durch eine entsprechende Vorbereitung der Gutachter stellen die Agenturen sicher, dass nur solche Experten zur Begutachtung herangezogen werden, die umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln und ein klares

Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren besitzen. Zudem führt die Agentur unmittelbar vor Beginn der Vor-Ort-Begehung ein vorbereitendes Gespräch mit der Gutachtergruppe und stellt hierdurch sicher, dass die Gutachter mit den besonderen Umständen des zur Entscheidung anstehenden Falls vertraut sind und den Ablauf des Verfahrens sowie möglicherweise spezifische Aufgabenverteilungen kennen. Dabei spielt der oder die Vorsitzende der Gutachtergruppe eine herausgehobene Rolle.

Anlage 2.3.2 *Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren (31.10.2008)*

► **Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil (31.10.2008)**

Mit Beschluss vom 15.06.2007 hat die Kultusministerkonferenz die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Kapitel B 1 um Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen ergänzt. Die Regelungen nach Ziffer A 3.2 legen fest, dass Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen ein besonderes künstlerisches Profil haben sollen, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist. Der Aufforderung, Vorgaben für die Feststellung dieser Art zu erlassen, ist der Akkreditierungsrat gefolgt und hat am 31.10.2008 den Beschluss „Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil“ verabschiedet. Dem Beschluss zufolge sollen Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im

Diploma Supplement auszuweisen ist. Gleichwohl liegt die Entscheidung, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil besitzt oder nicht, in der Hand der Hochschule, so dass nur eine evident falsche, das heißt durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profizuordnung im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden ist.

Anlage 2.3.3 *Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil (31.10.2008)*

2.4 Interne Qualitätssicherung

Vorhandensein und Anwendung eines internen Qualitätsmanagements ist eine der zentralen Voraussetzungen für die nationale und internationale Anerkennung von Qualitätssicherungseinrichtungen. Entsprechende Anforderungen sind auch Teil der Mitgliedskriterien der *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* und des *Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation (ECA)*.

Bereits im Juni 2007 hat der Akkreditierungsrat einen Beschluss zur Einführung eines Systems der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland verabschiedet. Wichtigstes Ziel des internen Qualitätssicherungssystems ist die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der internen Prozesse, um auf diesem Weg eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig möglichst effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung zu gewährleisten. Die einzelnen Qualitätsmaßnahmen beziehen sich zum einen auf die Leistungserstellungsprozesse (Akkreditierung von Agenturen, Definition der Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren und Überwachung der Arbeit der Agenturen) und zum anderen auf Supportprozesse (strategische Planung,

Finanzplanung, Personalrekrutierung und -qualifizierung sowie Gremienbetreuung). Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der Erwartungen der Stakeholder an die Stiftung soll anhand eines formalisierten Feedback-Systems überprüft und – im Falle identifizierter Unzulänglichkeiten – durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen dauerhaft auf hohem Niveau gewährleistet werden. Die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung entsprechen den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und stellen somit die internationale Anerkennung der Arbeit der Stiftung sicher.

Ende 2007 beauftragte der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, Vorschläge für die Umsetzung des internen Qualitätssicherungssystems auf der operativen Ebene zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ ist im Jahr 2008 zu zwei Sitzungen zusammengekommen und hat dem Akkreditierungsrat einen Entwurf zur Umsetzung des internen Qualitätssicherungssystems vorgelegt, den der Akkreditierungsrat auf seiner 57. Sitzung am 31.10.2008 verabschiedete. Zur Umsetzung der Qualitätsmaßnahmen – hierzu gehören beispielsweise die Beteiligung der im Akkreditierungsrat vertretenen Gruppen und der Agenturen bei der Entwicklung von Kriterien und Verfahrensregeln oder die Vorbereitung der Gutachter in Akkreditierungsverfahren – sind künftig formalisierte Feedback-Möglichkeiten für Agenturen und Gutachter, die im Auftrag des Akkreditierungsrates tätig geworden sind, vorgesehen. Die Rückmeldungen sollen im Rahmen von leitfadengestützten Interviews oder auf Grundlage der von der AG „Qualitätssicherung“ entwickelten Fragebögen in schriftlicher Form erfolgen. Neben diesen Maßnahmen, die auf eine kontinuierliche und qualitätsgeleitete Weiterentwicklung der Verfahren und Kriterien des Akkreditierungsrates

abzielen, soll die Einführung einer formalisierten Rückmeldungsmöglichkeit für die Mitglieder des Akkreditierungsrates dazu dienen, die Qualität der Arbeitsweise der Stiftung und der Gremienbetreuung durch die Geschäftsstelle weiter zu verbessern.

2.5 Widerspruchsverfahren

Mit Beschluss vom 31.10.2008 hat der Akkreditierungsrat eine Widerspruchskommission eingerichtet, der zwei Mitglieder des Akkreditierungsrates und ein externes Mitglied angehören. Gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates berät die Widerspruchskommission über die von Agenturen eingelegten Widersprüche gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen, den Entzug der Akkreditierung oder gegen Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Akkreditierungen und legt dem Akkreditierungsrat nachfolgend eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vor. Gemäß § 7 der Stiftungssatzung entscheidet der Akkreditierungsrat abschließend über einen Widerspruch nach Beratung mit dem Stiftungsrat.

Mit dieser Entscheidung hat der Akkreditierungsrat das Widerspruchsverfahren reformiert. Bisher waren Agenturen auf das weiterhin bestehende Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Akkreditierungsrates durch den Stiftungsrat gemäß § 9 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz angewiesen, das allerdings wegen seiner Langwierigkeit nur eingeschränkt praktikabel ist.

Während im Berichtszeitraum die Widerspruchskommission noch nicht tätig wurde, lag dem Stiftungsrat der Antrag einer Agentur auf

Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Akkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ (siehe Kapitel 1.4) vor. Der Stiftungsrat wies die Beschwerde der Agentur zurück und bestätigte die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

2.6 Ergebnisse der Evaluierung der Stiftung

Bereits im August 2006 hat der Akkreditierungsrat die Kultusministerkonferenz gebeten, eine externe Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland zu veranlassen. Damit wollte der Akkreditierungsrat nicht nur der gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen Durchführung solcher Evaluationen nachkommen, sondern auch die mit der Selbstevaluation und der externen Evaluation verbundenen Erkenntnisse zur Verbesserung seiner Arbeitsweise und Prozessabläufe nutzen. Zugleich beabsichtigte er, auf der Grundlage dieser Evaluierung bei der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) die Bestätigung der Vollmitgliedschaft zu beantragen.

Nachdem der Akkreditierungsrat seinen Selbstbericht zur externen Evaluation der Stiftung in der zweiten Jahreshälfte 2007 vorgelegt hatte, fanden die Gespräche der Evaluation mit den Mitgliedern des Akkreditierungsrates und der Geschäftsstelle sowie mit Vertretern der Akkreditierungsagenturen im Januar 2008 statt. Im April legte die Gutachtergruppe den Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vor, woraufhin der Akkreditierungsrat im Juni 2008 eine Stellungnahme zu dem Bericht verabschiedete. Darin stellte er unter anderem fest:

„Die externe Evaluierung hat zu einem nachvollziehbaren und abgewogenem Ergebnis geführt, das eine gute Grundlage für die kritische Selbstreflexion des Akkreditierungsrates darstellt und die Professionalität und Qualität seiner Tätigkeit fördern wird. Damit kann der Akkreditierungsrat seine Verantwortung für hohe Qualität in Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem weiter wahrnehmen. Er wird auf der Diskussion während der Erstellung des eigenen Berichts aufbauend, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter analysieren und daraus Maßnahmen ableiten.“

Auch die Bewertung der Gutachter hinsichtlich der Erfüllung europäischer Standards (ESG und ECA) durch den Akkreditierungsrat zeichnet ein im Wesentlichen positives Bild. Lediglich ESG Standard 3.4 (Ressourcen) und ESG Standard 3.6 (Unabhängigkeit) werden als nur teilweise erfüllt bezeichnet. In Reaktion auf die Bewertung der Gutachter teilte der ENQA-Vorstand dem Akkreditierungsrat im Oktober 2008 mit, dass auf der Grundlage der externen Evaluation die Vollmitgliedschaft des Akkreditierungsrates für weitere fünf Jahre bestätigt wurde. Gleichzeitig bat er um einen Bericht bis zum September 2010, der über die ergriffenen Maßnahmen zu (1) der Verbesserung der Personalausstattung, (2) der Überprüfung der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates mit Blick auf die Sicherung der Unabhängigkeit und (3) der Begleitung der Einführung der Systemakkreditierung Auskunft geben soll (siehe hierzu auch Kapitel 2.8).

Anlage 2.6.1 Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (11.07.2008)

2.7 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates

Am 13.03.2008 veranstaltete der Akkreditierungsrat in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften eine Tagung zur Vorstellung der Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates. Vor gut 150 Vertretern von Hochschulleitungen und Fakultäten erläuterte der Vorsitzende die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung und beantwortete Nachfragen. Zur internationalen Einordnung der Systemakkreditierung gab Herr Dr. Karl Dittrich von der *Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie* (NVAO) einen aktuellen Überblick über die Entwicklungen in den Akkreditierungssystemen in Europa. Am Nachmittag stellte der stellvertretende Generalsekretär des Stifterverbandes, Herr Dr. Volker Meyer-Guckel, die Sieger des Programms „Qualitätsmanagement an Hochschulen“ vor und überreichte den Vertretern der vier Siegerhochschulen TU Braunschweig, FH Münster, HS Fulda und Universität Mainz die entsprechenden Urkunden. Die Veranstaltung des Akkreditierungsrates schloss mit einem Werkstattbericht von Frau Prof. Barbara Jürgens von der TU Braunschweig, die den Teilnehmern einen Einblick in die Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen an Hochschulen vermittelte.

Am 09.12.2008 veranstaltete der Akkreditierungsrat ein Expertengespräch im Wissenschaftszentrum Bonn mit dem Titel „Lernergebnisorientierung ernst genommen: Konsequenzen für die Akkreditierung“. Insgesamt nahmen ca. 30 Personen aus verschiedenen Bereichen teil, wie Experten aus der Hochschuldidaktik, internationale Sachverständige sowie Vertreter des Akkreditierungsrates und der Agenturen. Das Expertengespräch, das den Auftakt einer künftig regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe des Akkreditie-

rungrates bildete, bot den Akteuren im deutschen Akkreditierungssystem Gelegenheit, im kleinen Kreis über aktuelle Fragen und zukünftige Entwicklungen der Akkreditierung zu diskutieren. Herr Professor Dr. Wilfried Müller, Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz, führte mit seiner Präsentation „Reform der Lehre – Reform der Akkreditierung: Orientierung an Lernergebnissen ernst genommen“ in das Thema ein. Im Anschluss daran erörterten Frau Professor Karin Kleppin von der Ruhr-Universität Bonn und Dr. Hans-Joachim Althaus vom TestDaF-Institut die Konsequenzen der Lernergebnisorientierung für das Prüfungswesen. Einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf dem internationalen Feld lieferte Dr. Peter Findlay von der *Quality Assurance Agency for Higher Education* (QAA) mit seiner Präsentation „Learning outcomes and Quality Assurance – some current considerations“.

Anlage 2.7.1 *Programm der Tagung „Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“*

Anlage 2.7.2 *Programm des Expertengesprächs „Lernergebnisorientierung ernst genommen: Konsequenzen für die Akkreditierung“*

2.8 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick

Erprobungsphase der Systemakkreditierung: Nachdem der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr die Voraussetzungen für die Einführung der Systemakkreditierung geschaffen und bereits sechs Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen hat, wird die Erprobungsphase für dieses neue Instrument der Qualitätssicherung im Jahr 2009 mit der Eröffnung der ersten Verfahren beginnen. Da es sich bei der Systemakkreditierung um ein sowohl für die Hochschulen als auch für die Agenturen neues Verfahren handelt, das zudem – im positiven

wie im negativen Falle – mit weitreichenden Konsequenzen für die Hochschulen und ihre Mitglieder verbunden ist, hält der Akkreditierungsrat eine intensive Begleitung der ersten von den Agenturen durchgeführten Verfahren für unerlässlich. Wie bei der Programmakkreditierung wird auch die Teilnahme des Akkreditierungsrates an Verfahren der Systemakkreditierung den gegenseitigen Lernprozess befördern und dazu beitragen, die mit der Einführung eines neuen Systems in der Regel verbundenen Schwierigkeiten rasch gemeinsam zu lösen.

In ihrem Beschluss „Grundsatzentscheidung zur Einführung der Systemakkreditierung“ vom 15.06.2007 fordert die Kultusministerkonferenz den Akkreditierungsrat auf, die Einführung der Systemakkreditierung zu begleiten und in fünf Jahren einen evaluationsfähigen Bericht vorzulegen. Von besonderem Interesse werden in diesem Zusammenhang Effektivität und Effizienz der vom Akkreditierungsrat entwickelten Verfahren und Kriterien sein. Es wird sich zeigen müssen, inwieweit die Systemakkreditierung die an sie gerichteten Erwartungen erfüllt und ein geeignetes Instrument darstellt, um die Verantwortung für die Qualität von Lehre und Studium im Wesentlichen den Hochschulen selbst zu übertragen. Ein weiteres wichtiges Thema wird das Verhältnis von Beratung und Akkreditierung betreffen, da der Akkreditierungsrat als Garant für die Systemqualität die Objektivität der Begutachtung und die Unvoreingenommenheit der Entscheidungen dauerhaft und verlässlich gewährleisten muss.

Follow up zur externen Evaluation: In seiner Stellungnahme zum Ergebnisbericht der externen Evaluation der Stiftung hat der Akkreditierungsrat eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, die die Empfehlungen der Gutachtergruppe aufnehmen und eine weitere Verbesserung der Arbeit des Akkreditierungsrates zum

Ziel haben (siehe Kapitel 2.6). Mit der Umsetzung der Empfehlungen wird der Akkreditierungsrat zudem der Bitte der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) entsprechen, in zwei Jahren einen Bericht vorzulegen, der Auskunft über die angestrebte Verbesserung der Personalausstattung, der Überprüfung der organisatorischen Struktur zwecks Sicherung der Unabhängigkeit sowie der Begleitung der Einführung der Systemakkreditierung gibt. So wird der Akkreditierungsrat beispielsweise auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Ebenfalls als Reaktion auf die Empfehlungen der Evaluatoren wird der Akkreditierungsrat prüfen, ob ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für bereits von anerkannten ausländischen Agenturen akkreditierte Studiengänge möglich ist, ohne den fairen Wettbewerb im deutschen Akkreditierungssystem zu gefährden, und sich um zusätzliche Ressourcen für eine umfänglichere Öffentlichkeitsarbeit bemühen.

Vergleichbarkeit der Verfahren: Die Gewährleistung der Vergleichbarkeit der von den Agenturen durchgeführten Verfahren gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Akkreditierungsrates. Insbesondere aufgrund der Bedeutung, die der Akkreditierung in Hinblick auf die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland und die wechselseitige Anerkennung von Studienabschlüssen und Qualifikationen im internationalen Kontext beizumessen ist, liegt die konsistente Anwendung der Kriterien und Verfahrensstandards für die Akkreditierung von Studiengängen und internen Qualitätssicherungssystemen im besonderen Interesse des Akkreditierungsrates. Mit den stichprobenartigen und anlassbezogenen Überprüfungs-

verfahren (siehe Kapitel 2.2) hat der Akkreditierungsrat in den vergangenen Jahren bereits zur Verbesserung der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen beigetragen. Mit Blick auf die wachsende Anzahl miteinander im Wettbewerb stehender Akkreditierungsagenturen wird der Akkreditierungsrat seine Bemühungen aber noch intensivieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von inkonsistenten Entscheidungen im Akkreditierungssystem entwickeln müssen. Gleichwohl wird der Akkreditierungsrat auch in Zukunft einer Überregulierung entschieden entgegentreten und den eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung konsequent weitergehen.

Grenzüberschreitende Akkreditierungsverfahren: Die Einrichtung sogenannter *Joint Programmes*, die von mehreren kooperierenden Hochschulen aus verschiedenen Ländern gemeinsam entwickelt und angeboten werden, stellt einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung der Studienangebote deutscher Hochschulen und zur Umsetzung der Idee des Europäischen Hochschulraumes dar.

Da die Akkreditierung von *Joint Programmes* in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führt, die ihre Ursache meist in den verschiedenen und nicht immer kompatiblen nationalen Gesetzen und Vorgaben haben, hat es sich der Akkreditierungsrat zum Ziel gesetzt, die Haupthindernisse auf diesem Feld zu identifizieren und in Zusammenarbeit mit den Agenturen, den Hochschulen und Ministerien entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Begleitung und Auswertung von grenzüberschreitenden Akkreditierungsverfahren in Kooperation mit den zuständigen ausländischen Akkreditierungseinrichtungen geplant und im Einzelfall bereits angelaufen.

3. Internationale Zusammenarbeit

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung gehört gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes zu den wesentlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates. Die Bemühungen, das gegenseitige Verständnis der Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln und die Transparenz der Studienangebote und der jeweils mit ihnen verbundenen Qualifikationen zu verbessern, sind nicht Selbstzweck, sondern haben vor allem die Förderung studentischer Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zum Ziel. Die internationale Ausrichtung des deutschen Akkreditierungssystems zeigt sich in struktureller Hinsicht, beispielsweise in Form der Vertretung internationaler Experten im Akkreditierungsrat oder der vom Akkreditierungsrat entwickelten Vorgaben für die Zusammensetzung von Gutachtergruppen. Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeit in den einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung, die für die Abstimmung gemeinsamer Standards in der Qualitätssicherung unerlässlich ist. Als aktives Mitglied der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA), des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE) und des *European Consortium for Accreditation* (ECA) ist der Akkreditierungsrat fest in die wichtigsten Netzwerke der Qualitätssicherung eingebunden. Die Bemühungen des Akkreditierungsrates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit lassen sich beispielhaft anhand des folgenden Überblicks über die Aktivitäten

des Akkreditierungsrates und seiner Mitglieder verdeutlichen:

ENQA: Auf der Mitgliederversammlung der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* am 25./26.09.2008 in Wien wurde der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Dr. Hopbach, mit großer Mehrheit zum Vizepräsidenten von ENQA gewählt. In dieser Funktion wird der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates einen wichtigen Beitrag zu einer weiteren Intensivierung der Beziehungen zwischen nationaler und europäischer Ebene leisten.

In Kooperation mit ENQA hat der Akkreditierungsrat am 12./13. Juni 2008 in Berlin ein ENQA-Workshop zum Thema "Programme oriented and institutional oriented approaches to quality assurance: New developments and mixed approaches" durchgeführt. Im Mittelpunkt des Workshops, an dem knapp 50 Vertreter europäischer Qualitätssicherungseinrichtungen teilnahmen, stand das Verhältnis zwischen institutionell orientierten und Programmorientierten Komponenten der Qualitätssicherung, die Frage nach möglichen Synergien durch eine geeignete Kombination der Ansätze und die entsprechenden Erfahrungen der Qualitätssicherungseinrichtungen im Europäischen Kontext.

Auf den folgenden ENQA-Veranstaltungen war der Akkreditierungsrat durch Mitglieder der Geschäftsstelle vertreten:

Bologna Seminar „Quality Assurance in Transnational Education (TNE) – From words to action“, 01./02.12.2008 in London.

Third European Quality Assurance Forum „Trends in Quality Assurance“, 22.-24.11.2008 in Budapest,

Bologna Seminar „First external evaluations of quality assurance agencies - lessons learned“, am 10./11.07.2008 in Paris, und

Bologna Seminar „Internal QA-systems and the ESG“, 14./15.04.2008 in Barcelona.

Außerdem ist der Akkreditierungsrat in der ENQA Arbeitsgruppe „Internal Quality Assurance“ vertreten. Am 14.-15.04.2008 fand das zweite Treffen dieser Arbeitsgruppe statt. Im Zentrum dieses Treffens stand die Verständigung darüber, welche konkreten Maßnahmen und Verfahren als „accountability procedures“ unter dem Kapitel 3.8 der *European Standards and Guidelines* verstanden und praktiziert werden. Wesentliches Ziel der Arbeitsgruppe ist der regelmäßige Austausch der für die interne Qualitätssicherung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der ENQA Mitgliedsagenturen.

ECA: Der intensive Austausch zwischen den ECA-Mitgliedsorganisationen hat in den vergangenen Jahren zum wechselseitigen Verständnis der Arbeitsweisen und zu weitgehenden gemeinsamen Standards für wesentliche Aspekte der Tätigkeit einer Akkreditierungseinrichtung beigetragen. Nach Ablauf der Laufzeit des ECA-Projekts Ende 2007 wurde am 05.05.2008 in Krakau das Nachfolgekonsortium des *European Consortium for Accreditation* (ECA) gegründet, das den Namen ECA fortführt. Das Projekt benennt als zentrale Ziele weiterhin die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Akkreditierungsentscheidungen sowie die Erleichterung der Akkreditierung von Joint Programmes sowie den Ausbau der europäischen Datenbank „Crossroads“, die bereits jetzt umfangreiche Informationen zu den Akkreditierungssystemen, Qualitätssicherungseinrichtungen und akkreditierten Studiengängen vieler der in ECA vertretenen Länder enthält. Der Akkreditierungsrat hat auf sei-

ner 56. Sitzung am 23./24.06.2008 beschlossen, seine ECA-Mitgliedschaft fortzuführen bzw. auf das Nachfolgekonsortium von ECA zu übertragen.

Der Akkreditierungsrat ist auf Referentenebene in den vier Arbeitsgruppen von ECA zu den Themen „Mutual Recognition“, „Institutional Accreditation and Audits“, „Crossroads and Information Strategies“ and „Mutual Learning and best Practices“ vertreten.

Arbeitsgruppe Quality Audits: Der Akkreditierungsrat ist an einer internationalen Arbeitsgruppe von Agenturen, welche Quality Audits durchführen, beteiligt.

Nationale Bologna AG: Eine der wichtigsten Maßnahmen der Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses ist die Entwicklung und Anwendung von Qualifikationsrahmen. Auf der Ministerkonferenz in Berlin im Jahr 2003 vereinbarten die Ministerinnen und Minister der Bologna-Signatarstaaten die Erarbeitung eines europäischen Qualifikationsrahmens und verpflichteten sich gleichzeitig zur Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen, die mit dem europäischen korrespondieren sollen. Die Nationale Bologna-Arbeitsgruppe hat im März 2008 das Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse mit dem „Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum“ offiziell in Gang gesetzt. In Anlehnung an die entsprechende Empfehlung der Bologna Follow-up Group (BFUG) wurde hierfür eine Steuerungsgruppe benannt, in der auch der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates mitwirkte. Im September 2008 hat der Akkreditierungsrat den von der Steuerungsgruppe vorgelegten „Bericht über die Überprüfung der Kompatibilität des ‚Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse‘ mit dem ‚Qualifikationsrahmen für den Europäi-

schen Hochschulraum““ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Informationsaustausch: Das gegenseitige Verständnis der Qualitätssicherungssysteme im internationalen Kontext wird nicht nur über die erwähnten Netzwerke, sondern auch durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Akkreditierungsrates in Kommissionen, Gutachtergruppen oder Qualitätssicherungseinrichtungen im Ausland oder auch durch informelle Kontakte im Rahmen von Tagungen und Präsentationen gefördert. Die internationalen Kontakte und Kooperationen ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise im internationalen Feld einzubringen und im Gegenzug die Erfahrungen der ausländischen Partner in seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. So ist der Vorsitzende des Akkreditierungsrates Stellvertreter der Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Wien und hat als Gutachter in den Auditverfahren an den Universitäten Fribourg und Zürich mitgewirkt. Der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates ist Vizepräsident von ENQA und auch weiterhin Mitglied im Hong Kong Council for Accreditation of Academic and Vocational Qualifications (HKCAAVQ).

Neben der internationalen Vortragstätigkeit des Geschäftsführers und der Teilnahme an internationalen Tagungen oder Expertengesprächen wie zum Beispiel dem AQA Seminar „Quality Audits“ am 15.04.2008 in Wien, der QUACE Tagung zu Fragen der Qualitätssicherung in Joint Programmes am 29./30.05 2008 in Saarbrücken, dem E4-Meeting am 06.10.2008 in Brüssel oder einem Treffen mit Vertretern des Slowenischen Ministeriums im Dezember 2008 in Ljubljana, empfing die Geschäftsstelle der Stiftung auch im vergangenen Jahr wieder verschiedene ausländische Delegationen aus Argentinien, Guinea, Malaysia und Japan.

Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden auf den Sitzungen des Rates regelmäßig über die neueren Entwicklungen der Akkreditierung und Qualitätssicherung im internationalen Kontext informiert.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat betrachtet es als integralen Bestandteil seiner Arbeit, die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit der Stiftung, die Entscheidungen des Akkreditierungsrates, und die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland zu informieren. Zur Präsentation seiner Arbeit nutzt der Akkreditierungsrat im Wesentlichen elektronische Medien. Neben der Veröffentlichung von Pressemitteilungen über den Informationsdienst Wissenschaft (idw) und den Qm-Newsletter des Projekts Qualitätsmanagement der HRK wird die interessierte Öffentlichkeit auf der regelmäßig aktualisierten Website der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ausführlich über das Akkreditierungssystem, über Kriterien und Verfahren für die Akkreditierung von Studiengängen, Akkreditierungsagenturen und die Systemakkreditierung, über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen informiert. Auf der barrierefreien Website der Stiftung stehen alle zentralen Dokumente als PDF-Dateien zur Verfügung. Bei den Verfahren zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen folgt der Akkreditierungsrat dem Grundsatz der Transparenz in besonderer Weise. So werden nach Abschluss eines Verfahrens nicht nur der Beschluss des Akkreditierungsrates, sondern auch der Antrag der Agentur, der Bericht der Gutachtergruppe sowie ggf. die Stellungnahme der Agentur auf der Website der Stiftung veröffentlicht. Der Tätigkeitsbericht der Stiftung, der alljährlich Auskunft über alle Aktivitäten der Stiftung innerhalb des Berichtszeitraums gibt, wird sowohl als Druckversion als auch als

PDF-Dokument publiziert; die elektronische Version steht der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache auf der Website der Stiftung als PDF-Datei zur Verfügung.

Den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen steht ein durch Passwort geschützter interner Bereich zur Verfügung, der eine Übersicht über alle Negativentscheidungen der Agenturen und weitere vertrauliche Informationen des Akkreditierungsrates enthält.

Neben der Bereitstellung von Informationen ist der Akkreditierungsrat bemüht, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der nationalen sowie internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem weiter zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung und zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Informations- und Beratungsleistungen zur Verfügung. Zum anderen ist der Akkreditierungsrat durch seine Mitglieder und die Beschäftigten der Geschäftsstelle auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren und Expertengesprächen vertreten, zu denen sie Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beiträgt.

Zudem wird der Akkreditierungsrat als Ratgeber in Fragen der Studienreform und vor allem auch des Bolognaprozesses konsultiert, die weit über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus gehen. In diesem Zusammenhang spielen sowohl formale als auch informelle Kommunikationsstrukturen ei-

ne wichtige Rolle. Durch ihren Geschäftsführer ist der Akkreditierungsrat zum Beispiel in der Nationalen Bologna AG, im Programmbeirat "Qualitätsmanagement" des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“, und im ERASMUS Mundus Beirat des BMBF vertreten. Des Weiteren vertrat der Geschäftsführer den Akkreditierungsrat auf einer Landtagsanhörung in Düsseldorf und wirkte in der AG „Zertifizierung der Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ mit. Ein entsprechender Informationsaustausch findet zudem durch die Teilnahme der Beschäftigten der Geschäftsstelle an Tagungen, Expertengesprächen oder Round-Table-Treffen der deutschen Hochschul- und Wissenschaftsorganisationen statt. Als hilfreich haben sich außerdem die zahlreichen Gespräche erwiesen, die der Vorstand der Stiftung mit dem DAAD, Hochschulvertretern, Fakultätentagen, Verbänden, Berufsvereinigungen, Kirchen und Kammern führte. Im Rahmen solcher informellen Gespräche – beispielsweise mit Vertretern von Ministerien, der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, mit Staatssekretären und Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz – konnten Wege der Zusammenarbeit und mögliche Kooperationsformen diskutiert werden.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Alle Studiengänge, die nach erfolgter Akkreditierung das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank des Akkreditierungsrates aufgeführt. Die mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website der Stiftung abrufbar und bietet Informatio-

nen zu den Akkreditierungsfristen, den ggf. mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, dem Profil des Studiengangs, den beteiligten Gutachtern sowie der von den Gutachtern vorgenommenen Bewertung des Studiengangs. Neben den studiengangbezogenen Akkreditierungsdaten stellt die Website der Stiftung zudem eine Statistik akkreditierter Studiengänge bereit, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme gibt, aufgeschlüsselt nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultyp, Bundesländern und Regelstudienzeiten. Die Akkreditierungsdaten werden von den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen in die Datenbank eingepflegt und aktualisiert. Die Freischaltung der Datensätze erfolgt nach formaler Prüfung durch die Geschäftsstelle der Stiftung.

Im Rahmen des ECA Team-Projektes ist im Jahr 2006 mit der Programmierung einer Europäischen Datenbank akkreditierter Studiengänge „Crossroads“ begonnen worden. Im Januar 2008 sind in einer von der Niederländisch-Flämischen Akkreditierungsorganisation NVAO organisierten Informationsveranstaltung in Den Haag Vertreter der ECA Mitgliedsorganisationen über die Funktionsweise der Datenbank unterrichtet worden. Auf der Veranstaltung war auch die Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vertreten.

Der Akkreditierungsrat ist gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz an dem Crossroads Projekt beteiligt. In der zweiten Jahreshälfte wurde die Datenbank unter Beteiligung der Akkreditierungseinrichtungen der Länder Belgien (Flämischer Teil), Deutschland, Frankreich, Irland, Norwegen, Polen, Spanien, Schweiz, der Niederlande und Österreich freigeschaltet und stellt dem Nutzer seitdem unter www.grossroads.eu umfangreiche Informatio-

nen zu den akkreditierten Studienprogrammen, den Hochschul- und den Akkreditierungssystemen der beteiligten Länder zur Verfügung.

Der Datenexport aus der Datenbank des Akkreditierungsrates erfolgte unter Beteiligung und mit Unterstützung der Hochschulrektorenkonferenz. Im Zuge der für das Jahr 2009 geplanten Weiterentwicklung von Qrossroads werden die strukturellen Besonderheiten des deutschen Akkreditierungssystems noch stärker als bislang in der Organisationsstruktur der Datenbank Berücksichtigung finden.

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine Kommunikationsstruktur, die die wechselseitige Information von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen gewährleistet, ist für die Funktionsfähigkeit des Akkreditierungssystems von besonderer Bedeutung. Als bewährte Kommunikationsinstrumente haben sich in den letzten Jahren die Beteiligung von Agenturenvertretern an den verschiedenen Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates, Round-Table-Gespräche des Akkreditierungsrates mit den Agenturen sowie die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters im Akkreditierungsrat erwiesen. Das von den Agenturen benannte Mitglied mit beratender Stimme hat die Aufgabe, die Agenturen zu vertreten und im Anschluss an die Sitzungen des Akkreditierungsrates über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Vor der Verabschiedung von Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung für das Akkreditierungssystem und die Akkreditierungsverfahren, setzt sich der Akkreditierungsrat mit den Agenturen ins Benehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Erfahrungen der Agenturen aus der Akkreditierungspraxis in dem gebotenen Maße Berücksichtigung findet, ohne

dass hierdurch die Regelungshoheit des Akkreditierungsrates in Frage gestellt würde. Im Jahr 2008 kamen der Vorstand der Stiftung und die Agenturen zu zwei Round-Table-Gesprächen am 8. Februar und am 6. Oktober zusammen, um über anstehende Beschlussfassungen des Akkreditierungsrates zu beraten und die Anregungen und Bedenken der Agenturen zu diskutieren. Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat zeitnah in Rundschreiben oder E-Mails informiert.

Die vom Akkreditierungsrat durchgeführte Begleitung von Akkreditierungsverfahren (siehe Kapitel 2.2) hat zu einem Erkenntnisgewinn sowohl für Akkreditierungsrat als auch für die Agenturen und damit auch zu einem besseren Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven der genannten Akteure geführt. Als sinnvoll haben sich in diesem Zusammenhang Gespräche mit den Agenturen über die Hospitationsberichte des Akkreditierungsrates erwiesen, die von den Agenturen mitunter auch als konstruktive Anregung zur Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen Verfahren gewertet wurden.

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2008 trugen insgesamt 4.160 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Siegel des Akkreditierungsrates.¹ Damit

¹ Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In dieser Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind.

hat sich die Anzahl akkreditierter Studiengänge innerhalb eines Jahres um über 1.000 Studiengänge erhöht. Daraus folgt, dass derzeit über 40% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die inzwischen über 70% der insgesamt im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz gelisteten Studiengänge ausmachen, akkreditiert sind. Da der Anteil von Bachelor- und Masterstudiengängen an den insgesamt angebotenen Studiengängen innerhalb eines Jahres von ca. 60% auf über 70% gestiegen und der Anteil akkreditierter Studiengänge im gleichen Zeitraum weitgehend konstant geblieben ist, ist eine weitere Zunahme der jährlich akkreditierten Studiengänge festzustellen. Da sich die Statistik des Akkreditierungsrates aus der Datenbank der zum Zeitpunkt der Abfrage akkreditierten Studiengänge speist, sagt die Anzahl von 4.160 akkreditierten Studiengängen nichts über die insgesamt durchgeführten Akkreditierungsverfahren aus. Aufgrund der zunehmenden Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen dürfte die Anzahl der insgesamt von den Agenturen durchgeführten *Verfahren* damit erheblich über der Zahl von 4.160 liegen.

Von den bis Dezember 2008 insgesamt 4.160 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 70% mit Auflagen akkreditiert worden, wohingegen in nur 40 Fällen die Akkreditierung durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde. Diejenigen negativen Entscheidungen, die von den Akkreditierungskommissionen der Agenturen getroffen wurden, aber nicht im Verantwortungsbereich des Akkreditierungsrates liegen, sind in dieser Zahl nicht enthalten. Im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres hat sich der Anteil an Studiengängen, die mit Auflagen akkreditiert wurden, um ca. 10 Prozentpunkte erhöht.

Zu den aktuellen Zahlen gibt die Website der Stiftung unter: www.akkreditierungsrat.de Auskunft.

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem kann die Stiftung laut § 4 ASG zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben. Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren gedeckt wird.

Die Finanzministerkonferenz hat die jährlichen Zuwendungen der Länder an die Stiftung auf 330.000 EURO festgesetzt. Über diesen Betrag hinaus verbleiben Gebühren bis zu einer Höhe von 40.000 EURO bei der Stiftung; Mehreinnahmen sind an die Länder abzuführen. Diese Regelung wurde für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 beschlossen.

Der Jahresabschluss der Stiftung *zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* weist für das Jahr 2008 Einnahmen in Höhe von 358.602,30 EURO und Ausgaben von insgesamt 358.432,41 EURO und damit einen Restbetrag von 169,89 EURO aus.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung umfasst einen Geschäftsführer, drei Referent/-innen (2,5 Vollzeitäquivalente) und eine Sachbearbeiterin (50%); das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sämtlich Hochschulabsolventen bzw. Hochschulabsolventinnen und unbefristet beschäftigt; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt die *Stiftung* über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung der derzeit sechs Arbeitsplätze umfasst jeweils einen Pentium IV Rechner, einen Flatscreen Bildschirm, einen Telefon- und einem Internetanschluss.

Anlagen

| | | |
|--------------|--|----|
| Anlage 0.0.1 | Mitglieder der Gremien | 35 |
| Anlage 0.0.2 | Sitzungstermine | 38 |
| Anlage 1.2.1 | Kriterien für die Systemakkreditierung | 39 |
| Anlage 1.2.2 | Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung | 42 |
| Anlage 1.2.3 | Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe | 45 |
| Anlage 1.4.1 | Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen | 46 |
| Anlage 2.3.1 | Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen | 47 |
| Anlage 2.3.2 | Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren | 50 |
| Anlage 2.3.3 | Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil | 51 |
| Anlage 2.6.1 | Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ | 52 |
| Anlage 2.7.1 | Programm der Tagung „Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“ | 62 |
| Anlage 2.7.2 | Programm des Expertengesprächs „Lernergebnisorientierung ernst genommen: Konsequenzen für die Akkreditierung“ | 63 |

Mitglieder der Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretender Vorsitzender

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D. (Cornell U.) (bis 03/2008)

Hochschulvertreter

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr.-Ing. Peter **Pirsch**, Universität Hannover

Professor Dr. Johann **Schneider**, Fachhochschule Frankfurt am Main

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Ländervertreter

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg**, Thüringer Kultusministerium (ab 05/2008, Nachfolger Dräger)

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D., Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 03/2008)

Staatssekretär Dr. Michael **Ebling**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (ab 10/2007, Nachfolge Dzwonnek)

Staatssekretär Dr. Knut **Nevermann**, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerialdirektor Dr. Wilhelm **Rothenpieler**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Vertreter der Berufspraxis

Ernst **Baumann**, Mitglied des Vorstands der BMW AG

Frau Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes von ver.di

Wolf Jürgen **Röder**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der IG Metall

Ministerialdirigent Matthias **Schmidt**, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas **Sattelberger**, Mitglied des Vorstand Continental AG

Studierende

Anja **Gadow**, Technische Fachhochschule Berlin

Johanna **Thünker**, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Internationale Vertreter

Dr. Stephan **Bieri**, Verwaltungsratspräsident Next Consulting Group AG

Professor Dr. Frans **van Vught**, Universität Twente

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Rainer **Künzel**, Universität Osnabrück

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzender**

Staatsminister Udo **Corts** (bis 04/2008)

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Christiane **Gaetgens** (bis 06/2008)

Ländervertreter

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg**, Thüringer Kultusministerium, Bereich Wissenschaft (bis 04/2008)

Staatsminister Udo **Corts**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (bis 04/2008)

Staatssekretär Dr. Hans-Gerhard **Husung**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, Bereich Wissenschaft und Forschung

Staatssekretär Burghard **Jungkamp**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Staatssekretär Dr. Johann **Komusiewicz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatssekretär Prof. Dr. Alexander **Lorz**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (ab 05/2008, Nachfolger Corts)

Staatsrat Bernd **Reinert**, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung (ab 05/2008, Nachfolger Bauer-Wabnegg)

Staatsrat Dr. Göttrik **Wewer**, Senat für Bildung und Wissenschaft

Hochschulvertreter

Dr. Christiane **Gaetgens**, Generalsekretärin der HRK (bis 06/2008)

Prof. Dr. Andreas **Geiger**, Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal

Prof. Dr. Dieter **Lenzen**, Präsident der Freien Universität Berlin

Prof. Dr. Wilfried **Müller**, Rektor der Universität Bremen

Herr Joachim D. **Weber**, Kommissarischer Generalsekretär der HRK (ab 07/2008)

Prof. Dr. Margret **Wintermantel**, Präsidentin der HRK

► **Mitglieder des Vorstands**

Vorsitzender

Prof. Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D., Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 03/2008)

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Achim **Hopbach**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Sitzungstermine

Sitzungen des Akkreditierungsrates 2008

- 55. Sitzung am 29. Februar 2008 in Bonn
- 56. Sitzung am 23./24. Juni 2008 in Berlin
- 57. Sitzung am 31. Oktober 2008 in Berlin

Sitzungen des Stiftungsrates 2008

- 8. Sitzung am 17. Dezember 2008 (Telefonkonferenz)

Kriterien für die Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007, geändert am 29.02.2008 und 31.10.2008)

I. Einleitung

1. Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Evangelisch-theologische und katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

2. Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

1. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

2. Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

3. Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

3. Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

1. Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß I. 2. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge, im Fall der Systemreakkreditierung der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

2. Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

II. Kriterien für die Systemakkreditierung

1. Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

2. System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepten, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

3. Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

4. Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5. Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

6. Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007, geändert am 29.02.2008 und 31.10.2008)

1. Die Akkreditierungsagentur ist bei Durchführung von Systemakkreditierungen an die Beschlüsse Kriterien für die Systemakkreditierung vom 29.02.2008, Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen vom 29.02.2008 sowie alle diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden.

2. Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

3. Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4. Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

5. Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

6. Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutach-

terinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

- zwei Begehungen,
- eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen. Die Gutachter bestimmen die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe nach einheitlichen Regeln, die zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat abgestimmt werden.
- vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.
- Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

8. Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung von Programmstichproben beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, müssen diese Programmstichproben von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates finden entspre-

chende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

9. Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

10. Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

11. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

12. Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen. (Zur möglichen Nutzung der Ergebnisse aus den Programmstichproben siehe den Beschluss Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen).

13. Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

14. Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Abs. I Ziff. 2.1 der Kriterien für die Systemakkreditierung (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

(Beschluss des Akkreditierungsrates 29.02.2008)

Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“²

I. Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

1. Definition von Qualifikationszielen
2. Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
3. Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
4. Studentische Arbeitsbelastung
5. Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
6. Studienorganisation und -koordination
7. Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
8. Fachliche und überfachliche Studienberatung

II. Auswahl der Merkmalsstichprobe

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

III. Sonderregelungen

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

² Zitat aus dem Beschluss des Akkreditierungsrates *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung* vom 29.02.2008

Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.10.2008)

Die unvoreingenommene Begutachtung und Entscheidung sind neben der Professionalität der Agenturen und größtmöglicher Transparenz die wichtigsten Voraussetzungen für Verlässlichkeit und Unabhängigkeit der Akkreditierungsverfahren. Vereinbarungen wie die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* oder der *Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education* haben die Unvoreingenommenheit und die Vermeidung von Interessenkonflikten daher zum international anerkannten Prinzip für Qualitätssicherung erhoben.

Die Einführung und Ausgestaltung der Systemakkreditierung als neuer Akkreditierungsform und die erheblichen Folgen einer Erteilung oder Verweigerung der Systemakkreditierung verlangen das größtmögliche Maß an Objektivität. Der Akkreditierungsrat misst daher der Gewährleistung der Unvoreingenommenheit aller am Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Institutionen und Personen höchsten Stellenwert bei. Neben der Vermeidung individuell bedingter Voreingenommenheit aufgrund persönlicher Beziehungen kommt dabei der Vermeidung institutionell bedingter Voreingenommenheit besondere Bedeutung zu, um Interessenkonflikte und den Verdacht der Parteilichkeit von vornherein auszuschließen.

Zur Sicherung der Unvoreingenommenheit in der Systemakkreditierung und damit zur dauerhaften Sicherung des Vertrauens in die Qualität des Siegels des Akkreditierungsrates legt der Akkreditierungsrat daher fest:

1. Die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur in einem Verfahren der Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau oder die Einführung des zu akkreditierenden internen Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hatte oder hat. Diese Unvereinbarkeit schließt Organisationen ein, die mit der Akkreditierungsagentur juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind.
2. Die Tätigkeit als Gutachter in einem Verfahren der Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau oder die Einführung des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hat.

Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007, geändert am 29.02.2008)

I. Allgemeine Regeln

1. Die Akkreditierungsagentur ist bei Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung an die Beschlüsse „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“, „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 08.10.2007 sowie diese ergänzende oder ersetzende Beschlüsse gebunden.

2. In der Akquisitionsphase informiert die Agentur die Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Agentur eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Entgelte fest.

3. Die Antragstellerin hat einen begründeten Antrag einzureichen, der eine Darstellung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

4. Die Agentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, welche eine Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträger und Interessenträgerinnen, insbesondere Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter an.

Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Antrag stellenden Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht der Hochschule bestehen nicht.

5. Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

6. Die Begutachtung beruht im Wesentlichen auf

der Analyse der Antragsbegründung und

einem Vor-Ort-Besuch, der u.a. getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, Lehrenden und Studierenden umfasst.

Im Fall der Reakkreditierung kann die Agentur auf einen Vor-Ort-Besuch verzichten, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung gewonnen wurden.

Im Fall von Studiengängen, die Teil der Programmstichprobe einer Systemakkreditierung war, ist ein erneuter Vor-Ort-Besuch nicht erforderlich, wenn die Programmstichprobe nach den einschlägigen Bestimmungen des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung durchgeführt wurde und ihre Ergebnisse einer Programmakkreditierung nicht im Wege stehen.

7. Vor der Entscheidung erhält die Hochschule den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

8. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung oder die Akkreditierung unter Auflagen aus oder versagt die Akkreditierung. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für 18 Monate ist möglich.

9. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht die Agentur die Entscheidung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Die Agentur stellt unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

10. Die Agentur begründet ihre durch Auflagenerteilung eingeschränkten oder insgesamt negativen Akkreditierungsentscheidungen und ihre Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens.

11. Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

II. Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

1. Akkreditierungsgegenstand

Akkreditierungsgegenstand in sogenannten Kombinationsstudiengängen ist nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i. d. F. vom 22.09.2005 und den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates (Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Kriterien für Akkreditierung von Studiengängen) der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge.

2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sind deshalb auf den Studiengang als solchen, zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten, nicht etwa nur auf Teilstudiengänge zu beziehen.

3. Qualifikationsziel

Die Hochschule hat eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot. Die der Studiengangskonzeption zugrunde liegenden Qualifikationsziele (2. Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen) können allerdings auch aus der Summe der Qualifikationsziele der Teilstudiengänge bestehen.

4. Studiengangskonzept

Die Anforderung eines stimmigen konzeptionellen Aufbaus des Studiengangs (4. Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen) ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden.

5. Studierbarkeit (Überschneidungsfreiheit)

Für sämtliche Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist.

Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.

6. Ergänzung der Akkreditierungsentscheidung

Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in den Katalog der wählbaren Teilstudiengänge ergänzt werden. In den diesbezüglichen Begutachtungen sind die obigen Kriterien anzuwenden. Die Akkreditierungsfrist ändert sich hierdurch nicht.

7. Gemeinsame Akkreditierungsverfahren

Kooperieren Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, indem sie von einander getrennte Bündel begutachten, ist anschließend eine gemeinsame Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Wechselt die Hochschule für die Begutachtung der zu ergänzenden Teilstudiengänge die Akkreditierungsagentur, bescheinigt die neu gewählte Agentur gegebenenfalls die Akkreditierungsfähigkeit dieser Teilstudiengänge ohne eine eigenständige Akkreditierungsentscheidung zu fällen. Sie unterrichtet hierüber die Agentur, welche den Kombinationsstudiengang akkreditiert hat. Diese ergänzt die Akkreditierungsurkunde um die neu hinzugekommenen Teilstudiengänge.

8. Urkunde

Auf der Akkreditierungsurkunde sind alle Teilstudiengänge aufzuführen, deren Kombination Gegenstand der Akkreditierung war.

Wird nach Ausstellung der Urkunde die Akkreditierung durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in die Liste der kombinierbaren Teilstudiengänge ergänzt, sind diese in einer neu auszustellenden Urkunde zu berücksichtigen.

III. Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

1. Die Bündelung von Studiengängen setzt eine hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-) Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-)Studiengänge vorliegt.

Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-) Studiengänge alleine begründen keine fachliche Affinität.

2. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-) Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

3. Die zeitliche Gestaltung der Vor-Ort-Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.10.2008)

Im Mittelpunkt des deutschen Akkreditierungssystems ist das Peer Review, die Begutachtung durch Expertinnen und Experten. Während die Agenturen professionelle Strukturen für die Durchführung der Verfahren besitzen, sind die Gutachterinnen und Gutachter nicht professionell in dem Sinne tätig, dass sie speziell und ausschließlich als für Qualitätssicherungsaufgaben im engeren Sinne besonders Ausgebildete arbeiten.

Das Urteil der Expertinnen und Experten bildet die wesentliche Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung. Aufgrund dieser herausgehobenen Rolle der Gutachterinnen und Gutachter gehört es zu den besonders wichtigen Aufgaben einer Agentur zu gewährleisten, dass die von ihr eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter ihre Aufgabe so gut als möglich wahrnehmen können.

Die Expertise der Gutachterinnen und Gutachter beruht dabei auf drei Säulen:

- Erfahrungsgestützte, zum Teil auch forschungsbasierte Expertise zum Akkreditierungsgegenstand
- Umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln
- Verständnis der eigenen Rolle als Gutachterin oder Gutachter

Der Akkreditierungsrat misst der intensiven Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Akkreditierungsverfahren zentrale Bedeutung für die Verfahrensqualität bei. Die erfahrungsgestützte und forschungsbasierte Expertise der Gutachterinnen und Gutachtern gewährleisten die Agenturen durch geeignete Auswahlverfahren. Die übrigen Komponenten der Expertise gewährleistet die Agentur im Wesentlichen durch zwei Maßnahmen:

- Die grundlegende Vorbereitung auf die Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter an sich.
- Die Vorbereitung auf ein konkretes Akkreditierungsverfahren
-

In der ersten Maßnahme stellt die Agentur sicher, dass nur solche Expertinnen und Experten zur Begutachtung herangezogen werden, die umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln besitzen und mit der Anwendung der Regeln vertraut gemacht wurden. Hierzu gehören die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz und die vom Akkreditierungsrat bestimmten Kriterien, Verfahrensregeln und sonstigen relevanten Beschlüsse.

Die Agentur stellt außerdem sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren haben, das heißt sich dessen bewusst sind, was zu ihrer Aufgabe gehört und was nicht.

In der zweiten Maßnahme, in der Regel das so genannte vorbereitende Gespräch innerhalb der Gutachtergruppe unmittelbar vor Beginn des (ersten) Vor-Ort-Besuchs, stellt die Agentur sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter mit den besonderen Umständen des konkreten Falls vertraut sind und den Ablauf des Verfahrens sowie möglicherweise spezifische Aufgabenverteilungen kennen. Dabei spielt der oder die Vorsitzende der Gutachtergruppe eine herausgehobene Rolle.

Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.10.2008)

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Dabei hat die Hochschule einen Ermessenspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profizuordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.

Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 11.07.2008)

Vorwort

Der Akkreditierungsrat hat die Kultusministerkonferenz als dem zuständigen nationalen Organ am 30.08.2006 gebeten, eine externe Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ zu veranlassen. Damit wollte der Akkreditierungsrat der gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen Durchführung solcher Evaluationen nachkommen. Zugleich beabsichtigte er, auf der Grundlage dieser Evaluierung bei der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) die Bestätigung der Vollmitgliedschaft zu beantragen. Er erhoffte sich, Erkenntnisse aus dem Prozess der Selbstevaluation und der externen Evaluation zu gewinnen, um gegebenenfalls die eigenen Prozesse verbessern zu können.

Der Akkreditierungsrat dankt den Gutachterinnen und Gutachtern für die intensive und beeindruckende Arbeitsleistung. Die Gutachtergruppe kam nicht weniger als dreimal zusammen, um die Evaluierung vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Akkreditierungsrates waren von der intensiven Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter beeindruckt, die sich als intime Kenner des deutschen Akkreditierungssystems erwiesen; ein Eindruck, der auch von den anderen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern bestätigt wurde. Auf dieser Grundlage führte die Gutachtergruppe ihre zahlreichen Gespräche ebenso gründlich wie kritisch, professionell und fair. Ganz besonders würdigt der Akkreditierungsrat die offene Atmosphäre der Gespräche.

Die externe Evaluierung hat zu einem nachvollziehbaren und abgewogenem Ergebnis geführt, das eine gute Grundlage für die kritische Selbstreflexion des Akkreditierungsrates darstellt und die Professionalität und Qualität seiner Tätigkeit fördern wird. Damit kann der Akkreditierungsrat seine Verantwortung für hohe Qualität in Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem weiter wahrnehmen. Er wird auf der Diskussion während der Erstellung des eigenen Berichts aufbauend, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter analysieren und daraus Maßnahmen ableiten.

Der Akkreditierungsrat legt hiermit eine erste Stellungnahme vor, die bereits einen Maßnahmenkatalog umfasst. Das Gutachten referiert die Stellungnahmen vieler Gesprächspartner der Gutachtergruppe detailliert und eröffnet damit die Möglichkeit, kritische Anmerkungen nochmals mit den betreffenden Personen zu besprechen, um deren Bewertungen besser zu verstehen.

Allgemeine Stellungnahme

Der Akkreditierungsrat versteht die im Wesentlichen positive Beurteilung der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben als Bestärkung, auf dem eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Verfahren fortzufahren. Er wird die Entbürokratisierung der Verfahrensregeln fortführen und seine Anstrengungen verstärken, die korrekte Anwendung der Akkreditierungsregeln und -kriterien durch die Agenturen sicherzustellen und damit die Konsistenz der Entscheidungen der Agenturen erhöhen. Schließlich wird der Akkreditierungsrat durch die Überwachung der Agenturen wettbewerbliches Fehlverhalten unterbinden.

Besonders begrüßt der Akkreditierungsrat die positive Beurteilung seiner Tätigkeit bei der Festlegung der Akkreditierungsstandards und bei der Überwachung der Agenturen als Bestätigung seiner Anstrengungen in den letzten beiden Jahren. Er ist sich allerdings der Tatsache bewusst, dass nach der Überarbeitung sämtlicher Regularien nun der Konsistenz der Entscheidungen bei den Agenturen sein ganz besonderes Augenmerk zu gelten hat. Erfreulich ist, dass die Gutachter die bereits nach den ersten Erfahrungen vorgenommenen Verbesserungen in den Verfahren der Reakkreditierung der Agenturen und der Überwachung positiv beurteilen. Insgesamt sieht sich der Akkreditierungsrat in der Durchführung seiner zentralen gesetzlichen Aufgaben bestätigt, nimmt jedoch die einzelnen Verbesserungsvorschläge zum Anlass, Anpassungen im Detail vorzunehmen.

Die kritische Stellungnahme der Gutachtergruppe zur noch nicht zufriedenstellenden Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Akkreditierungsrat ernst. Er muss selbstkritisch erkennen, dass auch für eine eher Norm setzend tätige Organisation die öffentliche Vermittlung ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung der Standards darstellt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Gutachtergruppe sich im Zusammenhang der Beurteilung, der Akkreditierungsrat erfülle seine gesetzlichen Auftrag, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, ausführlich mit den Grundlagen des deutschen Akkreditierungssystems auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Akkreditierungsrat die Rolle und den Wert eines „echten“ Wettbewerbs zwischen Akkreditierungseinrichtungen anders einschätzt als die Gutachterinnen und Gutachter, zeigt das Gutachten, dass zehn Jahre nach seiner Einführung eine eingehendere Analyse der besonderen Struktur des deutschen Akkreditierungssystems – „unechter“ Wettbewerb von Akteuren, die dasselbe „Produkt“ nach denselben Regeln anbieten – Hinweise für die weitere Entwicklung von Akkreditierungssystemen in Europa geben könnte.

Der Akkreditierungsrat ist erfreut, dass die Gutachtergruppe im Abschnitt über die internationalen Standards zu der Beurteilung gelangen, dass von den neun Standards sieben vollständig und zwei teilweise erfüllt sind. Auch hierin sieht der Akkreditierungsrat eine Bestätigung seiner Tätigkeit, da die Standards, deren Erfüllung in seinem unmittelbaren Einflussbereich liegen, sämtlich erfüllt sind.

Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, die Standards zur Unabhängigkeit und zur hinreichenden Ausstattung könnten nur mit einer gewissen Einschränkung als erfüllt angesehen werden. Der Akkreditierungsrat verkennt weder die Bedeutung dieser Kriterien noch die Darstellung der Sachverhalte durch die Gutachter. In der Bewertung im Hinblick auf die tatsächliche Arbeit des Akkreditierungsrates kommt er allerdings teilweise zu anderen Gewichtungen. Auch wenn Veränderungen hinsichtlich dieser beiden Standards nicht im Regelungsbereich des Akkreditierungsrates liegen, wird er die Auffassung der Gutachter ernst nehmen, die eingeschränkte Erfüllung der Standards zu Ausstattung und Unabhängigkeit könne sich negativ auf die Qualität der Arbeit des Akkreditierungsrates auswirken, obgleich es hierfür derzeit keine Anzeichen gebe. Der Akkreditierungsrat wird in seinen Überlegungen, welche Konsequenzen aus diesen Beurteilungen zu ziehen sind, das leitende Prinzip der European Standards and Guidelines beachten, dass Agenturen das nationale Recht zu respektieren müssen. Daraus ergibt sich das Problem, dass die europäischen Standards nicht in jedem Aspekt mit den nationalen Hochschulgesetzen in Übereinklang zu bringen sind. Es gilt Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, welche die nationalen Besonderheiten berücksichtigen und gleichzeitig die europäische Dimension der Qualitätssicherung gewährleisten.

Das Gutachten führt insgesamt elf Empfehlungen auf, zu denen der Akkreditierungsrat einzeln Stellung nimmt:

Stellungnahme zu den Empfehlungen im Kapitel „Erfüllung der gesetzlichen und von der Kultusministerkonferenz definierten Aufgaben“

1. *„Die Gutachterkommission empfiehlt nachdrücklich die Durchführung eines bereits vor ersten Systemakkreditierungen definierten Verfahrens, durch welches die Kriterien für die Systemakkreditierung einzelner Hochschulen und deren Wirkung einem Review unterzogen werden. Aus Sicht der Gutachterkommission bietet sich eine solche Analyse spätestens nach zwei Jahren an.“ (S. 10)*

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachterinnen und Gutachtern darin zu, dass frühzeitig Erfahrungen aus den Verfahren der Systemakkreditierung genutzt werden müssen, um gegebenenfalls Kriterien und Verfahrensregeln zu modifizieren. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Akkreditierungsrat bereits beschlossen, die ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten.

Der Akkreditierungsrat wird zusätzlich zu der von der Kultusministerkonferenz erbetenen Evaluation der Systemakkreditierung nach fünf Jahren bereits auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

2. *Die Gutachterkommission empfiehlt, der Einschätzung der Studierenden nachzugehen, wonach „die Entscheidungen zur Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat zwischen den einzelnen Agenturen nicht immer konsistent waren.“ (S. 11)*

Der Akkreditierungsrat wird eine detaillierte Darstellung der Studierenden erbitten und auf dieser Grundlage die kritisierten Entscheidungen sowie gegebenenfalls die Gründe inkonsistenter Entscheidungen überprüfen. Er wird daraus Maßnahmen ableiten.

3. Die Gutachterkommission empfiehlt im Sinne der praktischen Wirksamkeit der Akkreditierungskriterien, dass der Akkreditierungsrat in den kommenden Monaten in Kooperation mit relevanten Stakeholdern in die Hochschulen und die hochschulpolitische Öffentlichkeit hinein wirkt und Initiativen unterstützt, die zum Verständnis für das Verfahren der Systemakkreditierung beitragen. Insbesondere der – auch im Selbstbericht des Akkreditierungsrates selbstkritisch erwähnte – zu hohe Detaillierungs- und Formalisierungsgrad mancher bisheriger Vorschriften ist bei dem neu einzurichtenden Verfahren der Systemakkreditierung dringend zu vermeiden.“ (S. 11)

Der Akkreditierungsrat hält eine breite Information der Hochschulen und der Interessenträger für ein wichtiges Mittel, um die Akzeptanz der Systemakkreditierung zu sichern. Er hat daher im März 2008 in einer öffentlichen Veranstaltung mit nahezu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern das neue Verfahren der Systemakkreditierung offiziell präsentiert und dabei die Kriterien und Verfahrensregeln detailliert erläutert. Ergänzt wird diese Veranstaltung durch zahlreiche Vorträge auf Informationsveranstaltungen der Hochschulrektorenkonferenz (19. Mai 2008), des Centrums für Hochschulentwicklung (15. April 2008), der Agenturen und zahlreicher weiterer Veranstaltungen, allein sieben in der ersten Jahreshälfte 2008. Zudem sind die Kriterien und Verfahrensregeln Gegenstand detaillierter Darstellungen auf der Website und von Publikationen (z. B. im Handbuch Qualität in Studium und Lehre). Der Akkreditierungsrat wird auch weiterhin jede Gelegenheit zur Vorstellung des neuen Verfahrens nutzen.

Der Akkreditierungsrat kann die Empfehlung, auf den Detaillierungsgrad früherer Vorschriften zu verzichten, nicht nachvollziehen. Die „Kriterien für die Systemakkreditierung“ umfassen nur sechs Kriterien, die Kriterienkatalogen vergleichbarer Verfahren in Europa entsprechen. Die Verfahrensregeln bilden im Wesentlichen die Verfahrensschritte entsprechend den European Standards and Guidelines ab und beschränken sich auf die Definition von Verfahrensstandards, ohne detailliert prozedurale Festlegungen vorzunehmen. Der Akkreditierungsrat ist davon überzeugt, dass ihm mit seinen Beschlüssen eine Balance zwischen notwendiger Einfachheit und erforderlicher Verlässlichkeit gelungen ist. (Im Übrigen bezog sich die selbstkritische Bemerkung im Selbstbericht des Akkreditierungsrates für die externe Evaluation auf die Kriterien für die Programmakkreditierung, deren Detaillierungsgrad inzwischen aber ebenfalls erheblich reduziert wurde.)

4. „Verstärkt werden könnte diese selbstregulative Ausrichtung des Beschwerdeverfahrens nach Auffassung der Gutachterkommission durch die im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eingeforderte Einrichtung entsprechender Modi innerhalb der Agenturen selbst, so dass etwaige Unstimmigkeiten bereits frühzeitig zwischen Agenturen und Hochschulen ausgeräumt werden könnten.“ (S. 12)

Auf Veranlassung des Akkreditierungsrates haben sämtliche Agenturen zwischenzeitlich interne Beschwerdeverfahren eingerichtet. Diese Empfehlung ist also bereits umgesetzt.

5. Die Gutachterkommission empfiehlt „eine offensivere Informationspolitik des Akkreditierungsrates, um den Hochschulen die möglichen Wege der Beschwerde transparent zu machen.“ (S. 12)

Der Akkreditierungsrat hat die Beschwerdemöglichkeiten auf seiner Homepage veröffentlicht. Außerdem hat er die Akkreditierungsagenturen vertraglich verpflichtet, die Hochschulen in den Verträgen über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens über die Beschwerdeverfahren zu informieren, so dass jede Hochschule nach Vertragsabschluss im Detail über Bedingungen und Ablauf von Beschwerdeverfahren informiert ist. Deshalb hält es der Akkreditierungsrat nicht für erforderlich, über die Beschwerdemöglichkeiten eigens zu informieren. Er wird allerdings im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit diesem Aspekt besonderes Gewicht beimessen.

6. „Neben der angesprochenen Analyse der Clusterakkreditierung wäre hierbei bspw. an eine die Agenturen übergreifende Untersuchung der Konsistenz von Akkreditierungsentscheidungen durch die Agenturen zu denken.“ (S. 12)

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Selbstbericht bisweilen auftretende „Inkonsistenzen“ zwischen den Entscheidungen der Agenturen als eine Schwäche des deutschen Akkreditierungssystems benannt (S. 30). Die Sicherung einer korrekten und einheitlichen Anwendung der Akkreditierungskriterien ist daher das wichtigste Ziel der Überwachungstätigkeit des Akkreditierungsrates. In seiner 57. Sitzung wird der Akkreditierungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der stichprobenmäßigen Überwachung der Jahre 2007 und 2008 diskutieren und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen. Dieser Be-

richt wird durch eine Querschnittsuntersuchung zu den von den Agenturen erteilten Auflagen ergänzt, die während des Sommers 2008 durchgeführt wird. Bereits der in der 54. Sitzung vorgelegte Zwischenbericht hob typische Mängel hervor, die im Anschluss von einigen Agenturen, z. T. unverzüglich behoben wurde.

7. „Gleichzeitig, so ist auf Grundlage der geführten Gespräche zu konstatieren, sind bspw. für die Frage der Systemakkreditierung zum Teil noch erhebliche Informationslücken und ein hoher Bedarf an verlässlichen Informationen vorhanden, die gleichsam orientierende Funktion für die Agenturen, insbesondere aber auch für die Hochschulen haben. Die Gutachterkommission empfiehlt hier eine noch stärkere Präsenz des Akkreditierungsrates.“

Siehe auch zu Nr. 3

Hinsichtlich der orientierenden Funktion für die Agenturen hat der Akkreditierungsrat im Rahmen der Zulassung der Agenturen für die Systemakkreditierung die Analyse der Antragsunterlagen auf abweichende Interpretationen überprüft. Soweit relevante Abweichungen festgestellt wurden, wird der Akkreditierungsrat die übereinstimmende Auslegung der Kriterien und Verfahrensregeln herbeiführen. Im Übrigen hat der Akkreditierungsrat bereits angekündigt, die ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen sicherzustellen.

8. „Aus den Gesprächen geht überdies hervor, dass es aufgrund der derzeit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen kaum möglich sei, Tagungen, Workshops oder Öffentlichkeitsarbeit zum Akkreditierungswesen in Deutschland zu betreiben. In Kooperation mit HRK und KMK könnte nach Auffassung der Gutachtergruppe hier zukünftig noch ein derzeit brach liegendes Arbeitsgebiet des Akkreditierungsrates liegen – das allerdings ressourcenrelevant ist.“

Der Akkreditierungsrat hat bereits in seinem Selbstbericht auf die eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Hinsichtlich des Fachdiskurses zu Fragen der Akkreditierung sollte allerdings berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren das vom BMBF finanzierte Projekt Qualitätssicherung der Hochschulrektorenkonferenz eine wichtige Kommunikationsplattform darstellte und mit zahlreichen Maßnahmen und Veranstaltungen unterschiedlichen Zuschnitts eine intensive Diskussion der akkreditierungsrelevanten Fragen der Qualitätssicherung ermöglichte.

Gegen Jahresende wird der Akkreditierungsrat erstmals ein künftig jährlich geplantes „Expertengespräch Akkreditierung“ veranstalten. Dieses dient der vertieften Diskussion aktueller Fragen aus dem Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Für Juni 2009 plant der Akkreditierungsrat eine Fachtagung aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des deutschen Akkreditierungssystems. Diese Fachtagung soll der Analyse des Erreichten und dem Aufzeigen von Handlungsfeldern dienen, sowie aktuelle - auch internationale - Fragen der Qualitätssicherung in den Vordergrund stellen.

9. „Die Kommission sieht jedoch grundsätzlichen Bedarf, das Grundverständnis des deutschen Akkreditierungssystems, das sich mit durchaus nachvollziehbaren Gründen zwischen behördlicher Anerkennung und wettbewerblicher Ausgestaltung bewegt, in den kommenden Jahren einem kritischen Diskurs zu unterziehen. (...) Die Einführung eines realen Wettbewerbs zwischen den Agenturen würde bedeuten, Leistungsdifferenzierung nicht nur zuzulassen, sondern zu fördern. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Aspekt zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. In diesem Zusammenhang erscheint bspw. eine stärkere Differenzierung zwischen Mindeststandards und darüber hinaus gehenden Qualitätsstandards sinnvoll. (...) Einen möglichen Ansatz zur Initiierung eines Qualitätswettbewerbs sieht die Kommission in der Einführung eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens für Studiengänge, die durch anerkannte ausländische Agenturen akkreditiert wurden“

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachterinnen und Gutachtern darin überein, dass die wettbewerbliche Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungssystems einen sehr spezifischen Charakter besitzt, weil sein Ergebnis, die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates bei allen Agenturen identisch ist. Der Wettbewerb bezieht sich also nur auf die Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens, nicht aber auf das Ergebnis. Die Gutachtergruppe hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Wettbewerbsvorteile in diesem System derzeit am ehesten durch die Preisgestaltung oder durch die Senkung von Verfahrens- und Beurteilungsstandards zum Zwecke der erleichterten Akkreditierung entstehen, da die Akkreditierungsentscheidungen deutscher Agenturen im Inland bisher allenfalls eine

sehr eingeschränkte Marketingrelevanz besitzen und daher die möglicherweise mit höherem Aufwand und höheren Kosten verbundene Erhöhung der Verfahrensstandards keinen Wettbewerbsvorteil mit sich bringt.

Wenn die Gutachterinnen und Gutachter eine stärkere Differenzierung zwischen Mindeststandards und darüber hinaus gehenden Qualitätsstandards empfehlen, folgen sie allerdings einem Ansatz der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, der derzeit in Europa kaum befolgt wird und allenfalls im Bereich der Wirtschaftswissenschaften in Form eines Reputationswettstreits unterschiedlicher Akkreditierungsagenturen vertreten ist. Ein System von durch eine externe Agentur definierten Qualitätsniveaus, nach welchen eine Hochschule oder ein Studiengang klassifiziert wird, widerspricht den derzeitigen Grundlagen der Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, wie sie in den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area festgelegt sind und seit der Bolognakonferenz in Berlin 2003 den Hochschulen die Hauptverantwortung für die Bestimmung der Qualitätsstandards zuweist.

Das deutsche Akkreditierungssystem folgt deshalb dem „fitness-for-purpose“ Ansatz, der besagt, dass es in erster Linie die Hochschule ist, welche die Qualitätsziele setzt, während in der Akkreditierung zum einen geprüft wird, ob sie diese Ziele erreicht, und zum anderen, ob die Studiengänge auch den formalen Standards der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Gerade die Überarbeitung sämtlicher Kriterien und Verfahrensregeln der Studiengangsakkreditierung seit Gründung der Stiftung im Frühjahr 2005 war diesem Prinzip verpflichtet. Auch die Einführung der Systemakkreditierung folgt dieser Politik und stützt die Kernverantwortung der Hochschulen für die Qualität in Studium und Lehre, wie sie im Berliner Kommuniqué von Berlin 2003 zum Ankerpunkt der Qualitätssicherung herausgehoben wurde.

Der Akkreditierungsrat wird prüfen, ob dieses grundlegende Prinzip der Qualitätssicherung zugunsten eines Wettbewerbs von extern definierten Qualitätsstandards für Hochschulen und Studiengänge aufgegeben werden soll. Dabei wird er den unterschiedlichen Zielen der Akkreditierung, Qualitätssicherung und -entwicklung einerseits, Marketing andererseits besonderes Augenmerk schenken.

Dem Vorschlag, ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für bereits von anerkannten ausländischen Agenturen akkreditierte Studiengänge vorzusehen, steht der Akkreditierungsrat offen gegenüber. Er wird prüfen, ob ein solches Verfahren möglich ist, ohne den fairen Wettbewerb im deutschen Akkreditierungssystem zu gefährden. Dieser Vorschlag berührt auch die Frage, welche Konsequenzen das Register der europäischen Qualitätssicherungsagenturen für das deutsche Akkreditierungssystem haben wird.

10. „Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, die zukünftige Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens in Deutschland weniger politisch gesteuert durch Impulse der KMK, sondern stärker empirisch gesichert in den Hochschulen zu fördern. Der Akkreditierungsrat sollte künftig sicherstellen, dass er weitreichende Erfahrungen im Bereich der Systemakkreditierung auf wissenschaftlicher Basis sammeln und systematisch auswerten kann (...) Die Gutachterkommission ist der Auffassung, dass der Rat zusätzliche personelle Ressourcen benötigen wird, um – über die im Selbstbericht und den Gesprächen umschriebenen Modell- und Pilotprojekte zur System- bzw. Prozessakkreditierung hinaus – zukünftige Systemakkreditierungen systematisch begleiten und weiterführende Entscheidungen auf der Basis einer fundierten Empirie treffen zu können. Es ist weiterhin wünschenswert, die finanzielle Ausstattung des Rates zu stärken, damit dieser Informationspolitik im Sinne einer Akzeptanzsteigerung der Systemakkreditierung in der breiten Öffentlichkeit betreiben kann.“

Der Akkreditierungsrat ist mit den Gutachterinnen und Gutachtern der Auffassung, dass eine empirisch gesicherte Grundlage für Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung wichtig und im Übrigen politischen Vorgaben vorzuziehen ist. Der bei den Gutachterinnen und Gutachtern offensichtlich bestehende Eindruck, die Arbeiten des Akkreditierungsrates zur Entwicklung der Empfehlungen für die Einführung der Systemakkreditierung seien in erster Linie politisch gesteuert gewesen, entspricht nach Überzeugung des Akkreditierungsrates nicht der Realität.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens an sich den Ländern obliegt, die dies auf Gesetzeswege tun. Insofern wäre es durchaus korrekt zu sagen, dass es eine politische Steuerung hinsichtlich des „ob“, also der Frage, ob die Systemakkreditierung eingeführt werden soll, gab. Das kann jedoch nicht überraschen, entspricht es doch der Praxis vieler europäischer Akkreditierungssysteme. Ganz anders sieht es bereits hinsichtlich des „wie“, also der Frage aus, wie das Verfahren der Systemakkreditierung ausgestaltet werden soll. Impulse zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in die nunmehr eingeschlagene Richtung kamen aus

den Reihen der Akkreditierungsagenturen und des Akkreditierungsrates genauso wie aus den Reihen der Länder, vor allem aber aus den Hochschulen, einigen Landesrektorenkonferenzen und auch der Hochschulrektorenkonferenz. An der über anderthalb Jahre währenden intensiven Diskussion beteiligten sich sämtliche Interessenträger, unter ihnen auch die Länder, sowie solche Organisationen wie der Deutsche Hochschulverband und das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE).

Die Entwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln der Systemakkreditierung beruht somit auf einem breiten Dialog mit sämtlichen Interessenträgern und weiteren interessierten Einrichtungen. Der Akkreditierungsrat ging von seinen Erfahrungen aus der Programmakkreditierung aus und nutzte zum anderen Erkenntnisse über Qualitätssicherungsverfahren aus anderen europäischen Ländern, die der Systemakkreditierung vergleichbar sind. Dass der Akkreditierungsrat dabei auf keine wissenschaftliche empirische Forschung zur Wirksamkeit von auf interne Qualitätssicherungssysteme abzielende Qualitätssicherungs- und besonders Akkreditierungsverfahren zurückgreifen konnte, ist zweifelsohne bedauerlich. Es ist aber festzuhalten, dass er selbst im Rahmen seines vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft geförderten Projektes „Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland“ eine Stärken-Schwächen-Analyse der Programmakkreditierung durchgeführt und die Ausgestaltung institutionell ausgerichteter Qualitätssicherungsverfahren in Europa, auch mit Hilfe von Studienbesuchen in einigen für die eigene Arbeit besonders interessanten Agenturen, vergleichend untersucht hat. Der Akkreditierungsrat nimmt zwar nicht für sich in Anspruch, mit diesen Untersuchungen den aktuellen wissenschaftlichen Ansprüchen der Hochschulforschung zu genügen. Dennoch legt er Wert auf die Feststellung, dass die Kriterien und Verfahrensregeln der Systemakkreditierung in erheblichem Umfang die in den genannten Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse auf den deutschen Kontext übertragen. Eine politische Steuerung der Ausgestaltung und inhaltlichen Festlegungen der Systemakkreditierung ist somit nicht erkennbar. Sie widerspräche auch der Tradition im deutschen Akkreditierungssystem, in dem die staatliche Seite, abgesehen von formalen Vorgaben (Qualifikationsrahmen), auf Detailsteuerung hinsichtlich Verfahrensregeln und Kriterien verzichtet. Gleichwohl verkennt der Akkreditierungsrat nicht, dass durch den Gang der Entscheidungsprozesse im Akkreditierungsrat und in der Kultusministerkonferenz der Eindruck entstehen konnte, die Kultusministerkonferenz habe in der Schlussphase der Arbeiten des Akkreditierungsrates bestimmenden Einfluss auf die Inhalte der Empfehlungen genommen. Es ist dem Akkreditierungsrat daher wichtig, dieses Bild zu korrigieren.

Nachdem der Akkreditierungsrat am 8. Oktober 2007 seine Empfehlungen zur Einführung der Systemakkreditierung mit der Vorlage der Kriterien und der Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung konkretisiert und abgeschlossen hatte, fasste die Kultusministerkonferenz als hierfür zuständige Einrichtung den Beschluss, das deutsche Akkreditierungssystem um das Verfahren der Systemakkreditierung in der vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Form zu ergänzen. In zwei wichtigen Punkten wich sie in ihren Beschlüssen vom Vorschlag des Akkreditierungsrates ab: Sie bat um die Modifikation der Zugangsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung und um die Hinzufügung eines weiteren Verfahrenselementes, welches heute als „Halbzeitstichprobe“ Teil der Systemakkreditierung ist.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen stellt der Akkreditierungsrat fest, dass es außerhalb seiner Regelungskompetenz liegt, welche Hochschule in welcher Weise verpflichtet ist, sich einem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen. Diese Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber oder den zuständigen Ministerien und hat im Übrigen nichts mit dem eigentlichen Verfahren der Systemakkreditierung zu tun. Auf Bitten der Kultusministerkonferenz hat der Akkreditierungsrat diese Regelungen in seine Beschlüsse zur Systemakkreditierung aufgenommen. Der Akkreditierungsrat hätte vielleicht deutlicher machen sollen, dass es sich hier um eine Regelung außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs handelt. Als die Kultusministerkonferenz in diesem Punkt nicht gänzlich den Empfehlungen des Akkreditierungsrates folgte, griff sie nicht in den Verantwortungsbereich des Akkreditierungsrates ein, sondern nahm Änderungen an Regelungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich vor, mit deren Ausgestaltung sie den Akkreditierungsrat beauftragt hatte.

Im Hinblick auf die so genannte „Halbzeitstichprobe“ folgte der Akkreditierungsrat der Bitte der Kultusministerkonferenz zur Einführung einer Begutachtung nach der ersten Hälfte der Akkreditierungsfrist. Allerdings akzeptierte die Kultusministerkonferenz die vom Akkreditierungsrat in eigener Kompetenz aus Gründen der Praktikabilität beschlossene Ausgestaltung dieses Verfahrenselementes.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates lässt sich an diesem Vorgang das Rollenverständnis der staatlichen Seite im deutschen Akkreditierungssystem gut veranschaulichen: Die Länder verzichteten weitestgehend auf Regelungen und überlassen der Kompetenz des Akkreditierungsrates sogar die Ausges-

taltung von Regelungsbereichen, die traditionell in den meisten europäischen Ländern eher der staatlichen Seite als einer Agentur zugewiesen sind.

Der deutsche Akkreditierungsrat ist mit sehr umfassenden Gestaltungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen ausgestattet und nach dem Prinzip der Beteiligung aller Interessenträger zusammengesetzt. Einem anderen Modell folgend, könnte die staatliche Seite weniger Verantwortung im Bereich der Ausgestaltung der Kriterien und Verfahren auf die Agentur übertragen und in diesem, deutlich kleineren Bereich auf jede Beteiligung verzichten. Der Akkreditierungsrat hat die im deutschen System gewählte Struktur, die den Akkreditierungsrat mit weitreichenden Kompetenzen ausstattet und in der sich die staatliche Seite weitgehend auf seine Expertise verlässt, immer als Stärkung seiner Stellung und seiner Unabhängigkeit verstanden.

11. „Mit Blick auf die nähere Ausgestaltung der Systemakkreditierung empfiehlt die Gutachtergruppe weiterhin, dass der Akkreditierungsrat zukünftig insbesondere Fragestellungen hinsichtlich der Qualifikation von Gutachtern bzw. der Qualität von Gutachterschulungen sowie der Wertigkeit der Forschung in den Fokus der Diskussion rücken sollte.“

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass die Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter in den Akkreditierungsverfahren von zentraler Bedeutung ist. Derzeit verfahren die Agenturen bei der Vorbereitung ihrer Gutachterinnen und Gutachter auf die Verfahren sehr unterschiedlich. Die Vorbereitung reicht von einem wenige Stunden dauernden Vorgespräch des aktuellen Verfahrens bis hin zu intensiven Schulungen. Der Akkreditierungsrat wird bis zum Jahresende best-practice-Modelle herausstellen und verpflichtende Standards für die Vorbereitung der Gutachtergruppen erlassen.

Hinsichtlich der Wertigkeit der Forschung vertritt der Akkreditierungsrat die Auffassung, dass grundsätzlich der gesetzliche Auftrag der Systemakkreditierung beachtet werden muss, der als Gegenstand Studium und Lehre, nicht aber die Forschungsleistungen einer Hochschule bestimmt. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Forschungstätigkeit der Hochschulen in den Verfahren der Systemakkreditierung insofern Berücksichtigung findet, als ausdrücklich Fragen des Profils der Hochschulen und der Umsetzung dieses Profils in die einzelnen Studiengänge thematisiert werden. Da die Hochschulen, vor allem die Universitäten, ihr Profil in erster Linie über die Forschung definieren, spielt diese eine nicht unbedeutende Rolle in den Verfahren, ohne selbst Gegenstand der Begutachtung zu sein.

Stellungnahme zu den Empfehlungen im Kapitel „Erfüllung der europäischen Standards: ESG und ECA“

12. Die Gutachtergruppe kommt zu der klaren Einschätzung, dass es zukünftig immer weniger verantwortlich ist, eine derart kleine Geschäftsstelle mit einer solch für das bundesdeutsche Hochschulwesen weitreichenden Aufgabe – nämlich der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens – zu belasten. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der strategischen Aufgabe und der Ausstattung mit Ressourcen. Die Gefahr, die sich aus dieser Diskrepanz ergibt, ist eine zu starke politische Steuerung der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens, z.B. durch die Einflussnahme der Vertreter der KMK im Akkreditierungsrat. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates von der politischen Einflussnahme zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund europäischer Standards notwendig und könnte umgesetzt werden, bspw. über die Aufstockung der personellen Ressourcen für eine systematische Begleitung der Systemakkreditierung bzw. alternativ über die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Vergabe von Auftragsforschung (bspw. im Hinblick auf die Wirkungen des Akkreditierungssystems). Die finanziellen Ressourcen (Sachmittel) sollten insbesondere auch zur Erfüllung der Informationsaufgaben und der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit erhöht werden.

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachterinnen und Gutachtern zu, dass die Ressourcen weder Aktivitäten ermöglichen, die über die unmittelbaren Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinausgehen, noch eine offensive und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit erlauben. Der Akkreditierungsrat hat bereits in seinem Selbstbericht darauf verwiesen, dass für die Entwicklung der Empfehlungen zur Einführung der Systemakkreditierung Drittmittel in Höhe von 40.000 EURO eingeworben werden mussten und bisher Öffentlichkeitsarbeit nur in einem sehr eingeschränkten Umfang möglich war.

Er begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass die Gutachterinnen und Gutachter ihm eine zentrale strategische Rolle in der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zuweisen. Dies entspricht dem Selbstverständnis des Akkreditierungsrates und offensichtlich auch der Interpretation seiner Rolle durch die Länder, die sich mit der Bitte um Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Akkreditierung an ihn gewandt haben und nicht etwa eine vom Akkreditierungsrat unabhängige Expertengruppe damit beauftragt hat, was sicherlich keine ungewöhnliche Vorgehensweise gewesen wäre.

Wie bereits mehrfach in dieser Stellungnahme erwähnt, hält es der Akkreditierungsrat für eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre, die Durchführung der ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten, um Nachsteuerungsbedarf früh zu erkennen, Fehlentwicklungen zu vermeiden und vor allem um eine einheitliche Vorgehensweise und konsistente Entscheidungspraxis der Agenturen im Sinne seiner Beschlüsse zu gewährleisten. Da besonders in den ersten drei Jahren diese Tätigkeit einen größeren Umfang als die gewöhnliche Überwachungstätigkeit einnimmt, wird der Akkreditierungsrat sich bei den Ländern um zusätzliche Ressourcen hierfür und für eine umfänglichere Öffentlichkeitsarbeit bemühen.

Was die Begleitforschung und eine Wirkungsanalyse der Akkreditierung im Allgemeinen angeht, wird der Akkreditierungsrat die Empfehlungen der Gutachtergruppe sehr intensiv prüfen. Er gibt allerdings zu bedenken, dass ihm die Gutachterinnen und Gutachter in diesem Zusammenhang die Rolle einer Forschungseinrichtung zuweisen, die bisher weder von den Interessenträgern inklusive der Länder zugeordnet war, noch seinem Selbstverständnis entsprach. Analysen der Funktionsweisen der Akkreditierung, der Arbeitsweisen der Agenturen, der Praktikabilität der eigenen Verfahrensregeln und Kriterien gehören selbstverständlich zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates. Ob darüber hinaus gehende Forschungsarbeiten nicht besser durch unabhängige wissenschaftliche Institutionen durchgeführt werden sollten, ist eine Frage, der der Akkreditierungsrat besonderes Augenmerk widmen wird. In diesem Zusammenhang hat der Akkreditierungsrat bereits Kontakt mit der Hochschul-Informationssystem GmbH aufgenommen und bereitet gemeinsam mit dieser Einrichtung eine Wirkungsanalyse vor, die von HIS durchgeführt wird.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Einschätzung der Gutachter zur Kenntnis, seine Ressourcen reichen nicht zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der internationalen Kooperation. Er gibt allerdings zu bedenken, dass er, wie in seinem eigenen Bericht dargelegt, in sämtlichen einschlägigen internationalen Netzwerken repräsentiert, an entsprechenden Arbeitsgruppen aktiv beteiligt und ausweislich der jeweiligen Programme auch aktiv durch eigene Beiträge an vielen internationalen Tagungen und Workshops beteiligt ist. Der Akkreditierungsrat wird aber prüfen, ob es darüber hinaus gehende Aufgabenstellungen im internationalen Bereich gibt, denen er in Zukunft größeres Gewicht beimessen sollte.

Hinsichtlich der Einschätzung der Gutachtergruppe, die teilweise unzureichende Ausstattung des Akkreditierungsrates gefährde seine Unabhängigkeit von den Ländern, wird auf die Stellungnahme unter 13. verwiesen.

13. „Die Gutachtergruppe bewertet – insbesondere aus internationaler Perspektive mit Blick auf die ESG als Bewertungsmaßstab – die vorhandene Einflussnahme der Politik durch die Ländervertreter auf das Akkreditierungssystem in Deutschland als problematisch. Eine mangelnde Ressourcen-Ausstattung des Akkreditierungsrates (Geschäftsstelle) verbunden mit einem hohen Gewicht der Ländervertreter im Akkreditierungsrat schwächt die Unabhängigkeit des Systems. Nur vor dem Hintergrund der deutschen Besonderheiten im Hochschulwesen (staatliches System mit starker Regulierung, Föderalismus) ist der Status Quo zu verstehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den derzeitigen Zustand zwar mit Respekt vor der nationalen Besonderheit Deutschlands als in einem weiten Sinne ESG-konform zu interpretieren. Gleichzeitig fordert sie den Akkreditierungsrat auf, bis zur nächsten Evaluation in ca. fünf Jahren die jetzige Struktur im Hinblick auf die politische Unabhängigkeit des Rates zu überdenken und gegebenenfalls neu zu gestalten.“

Der Akkreditierungsrat kann nachvollziehen, dass die Mitwirkung der Länder im Akkreditierungsrat als ungewöhnlich eingeschätzt und hinsichtlich der Unabhängigkeit des Rates kritisch hinterfragt wird, da die Vertretung staatlicher Stellen in einer Institution der Qualitätssicherung im Hochschulbereich im internationalen Vergleich unüblich ist und vergleichbare Konstruktionen im Europäischen Hochschulraum kaum zu finden sind.

Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Mitgliedschaft von Vertretern der Länder bisher keinesfalls die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen beeinträchtigt hat. Grundsätzlich sind zwei nationale Rahmenbedingungen des deutschen Akkreditierungssystems zu berücksichtigen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in der Tradition des öffentlichen Hochschulsystems verfassungsrechtlich die Länder die Verantwortung für den Hochschulbereich tragen. Diese Verantwortung drückt sich zum einen in der staatlichen Finanzierung der Hochschulen aus, zum anderen in der gesetzlich festgelegten Aufgabe, die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in einer großen Zahl von Studiengängen (z. B. Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaft) vornehmlich staatliche Abschlussgrade vergeben. Unbeschadet der auch in Deutschland fortschreitenden Autonomie der Hochschulen behalten diese einen öffentlichen Auftrag. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die Länder im Akkreditierungssystem ebenso als Interessenträger wie Hochschulen, die Studierenden und die Vertreter/innen der Berufspraxis. Die Vertretung aller Interessenträger war eines der leitenden Prinzipien bei der Einrichtung des deutschen Akkreditierungssystems und sorgt für die ausgewogene Beteiligung aller relevanten Gruppen im wichtigsten Gremium des deutschen Akkreditierungssystems. Aus diesem Grund werden auch fünf Vertreter/innen der beruflichen Praxis in den Akkreditierungsrat berufen, was im internationalen Vergleich zumindest ebenso ungewöhnlich wie die Beteiligung der Länder ist und im Übrigen noch nie zu der Annahme fehlender Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates führte. Dass die Studierenden mit zwei Mitgliedern im Akkreditierungsrat vertreten sind, war seit den Beschlüssen zur Einrichtung der Akkreditierung in Deutschland (1998) aus demselben Grund selbstverständlich. Wie der Akkreditierungsrat bereits in seinem Selbstbericht für die externe Evaluation deutlich gemacht hat, sieht er in dieser breiten Beteiligung eine wichtige Voraussetzung für die hohe Akzeptanz des deutschen Systems.

Im Übrigen legt der Akkreditierungsrat großen Wert auf die Feststellung, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Länder weder ein Vetorecht besitzen, noch sonst eine Sonderstellung einnehmen. Sie können die Entscheidungen des Akkreditierungsrates in keiner anderen Weise beeinflussen als alle anderen Mitgliedsgruppen, etwa die in gleicher Zahl repräsentierten Vertreter der Hochschulen oder die mit einer Stimme mehr vertretene Berufspraxis.

Grundsätzlich ist der Akkreditierungsrat der Auffassung, dass das Verständnis von „Unabhängigkeit“, wie es im Punkt 3.6 (Independence) der European Standards and Guidelines dargelegt ist, nicht zu der Annahme berechtigt, die Mitgliedschaft von Interessenträgern im Allgemeinen, von Staatsvertretern im Besonderen, könne als solche bereits mit einer eingeschränkten oder fehlenden Unabhängigkeit gleichgesetzt werden:

“Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders”

Die Unabhängigkeit einer Agentur wird hier als Unabhängigkeit in der Durchführung ihrer Verfahren und als Unabhängigkeit von Dritten in den Entscheidungen und Empfehlungen verstanden. Hierzu stellt der Akkreditierungsrat fest, dass weder bei der Verfahrensdurchführung (z. B. Bestellung von Gutachtern, Begutachtung) oder bei der Entscheidung irgendwelche Mitwirkungsrechte Dritter gegeben sind. Weder bedürfen die Gutachter der Zustimmung Dritter, noch müssen Akkreditierungsentscheidungen von einer staatlichen Stelle bestätigt werden. Keine dritte Stelle, weder von staatlicher Seite noch von Hochschulseite, hat die Möglichkeit, eine Entscheidung des Akkreditierungsrates zu verändern. Unwidersprochen bleibt im Gutachten die Behauptung von Agenturen, „die Länder hielten sich über den Einfluss der KMK die Möglichkeit offen, Entscheidungen des Akkreditierungsrates zu revidieren bzw. in Frage zu stellen.“ Der Akkreditierungsrat legt daher auf die Feststellung Wert, dass die Länder weder direkt noch über die Kultusministerkonferenz jemals die Möglichkeit hatten, Entscheidungen des Akkreditierungsrates zu revidieren, oder Druck auf den Akkreditierungsrat ausgeübt haben, eine bereits getroffene Entscheidung zu revidieren.

Mit Verwunderung nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen seiner finanziellen Ausstattung und einer möglicherweise eingeschränkten Unabhängigkeit gegenüber den Ländern hergestellt wird. Dies träfe nur dann zu, wenn bei der Erfüllung seiner Aufgaben die personellen und finanziellen Ressourcen der Länder in Konkurrenz zum Akkreditierungsrat träten, um Entscheidungen vorzubereiten oder umzusetzen. Tatsächlich sehen aber die Länder den Akkreditierungsrat in Fragen der Qualitätssicherung als verlässlichen und wichtigen Ratgeber an und wenden sich in Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Systems an ihn. Der Akkreditierungsrat war in den letzten Jahren auch über seinen eigentlichen Auftrag hinaus in zunehmendem Maße als Ratgeber und Experte gefragt. Dies gilt z. B. für die Entwicklung des Qualifikationsrahmens deutscher Hochschulabschlüsse und aktuell für die Selbstzertifizierung des Qualifikationsrahmens. Es gibt auf diesen Feldern keine eigenen programmatischen Arbeiten der Länder, die in Konkurrenz zur Arbeit des Akkreditierungsrates treten können.

In ihrem Bericht konstatieren die Gutachterinnen und Gutachter, die Länder hätten maßgeblichen Einfluss auf die Einführung der Systemakkreditierung genommen und führen dies als Beispiel für den Einfluss der Länder im Akkreditierungsrat an. Hierzu verweist der Akkreditierungsrat auf seine Stellungnahme unter 10.

Die Gutachterinnen und Gutachter legen keine anderen Beispiele für Einflussnahme der Länder auf Entscheidungen des Akkreditierungsrates vor.

Der Akkreditierungsrat erkennt durchaus die Besonderheit seiner Zusammensetzung im europäischen Vergleich. Er wird daher mit den Vertretern der Länder in einen Dialog eintreten, ob auch für das deutsche Akkreditierungssystem das in Europa gebräuchliche Muster eines staatlich finanzierten Systems Anwendung finden sollte, in dem die Interessen des Staates ohne Repräsentanz im für die Qualitätssicherung verantwortlichen Organ gewahrt werden.

Programm der Tagung „Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“

Tagung am 13. März 2008

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Jägerstrasse 22/23, 10117 Berlin

- 10:30 Uhr **Eröffnung**
Senator Jörg Dräger Ph.D. (U Cornell), Stellvertretender Vorsitzender des Akkreditierungsrates
- 10:45 Uhr **Begutachtung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen in Europa**
Dr. Karl Dittrich, Vors. der Niederländisch-Flämischen Akkreditierungsorganisation
- 11:30 Uhr **Die Systemakkreditierung: Grundlagen und Verfahren**
Prof. Dr. Reinhold R. Grimm, Vorsitzender des Akkreditierungsrates
- 12:45 Uhr Mittagspause
- 13:45 Uhr **Die Systemakkreditierung: Beurteilungskriterien**
Prof. Dr. Reinhold R. Grimm, Vorsitzender des Akkreditierungsrates
- 14:45 Uhr Pause
- 15:15 Uhr **Vorstellung der Projekte im Programm "Qualitätsmanagement an Hochschulen" und Auszeichnung der Siegerhochschulen**
Dr. Volker Meyer-Guckel, stellv. Generalsekretär des Stifterverbandes
- 15:45 Uhr **Werkstattbericht: Entwicklung und Anwendung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems**
Prof. Dr. Barbara Jürgens, Vizepräsidentin Lehre, Studium, Weiterbildung der Technischen Universität Carolo - Wilhelmina zu Braunschweig
- 16:30 Uhr **Resumée**
Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer des Akkreditierungsrates

Die Veranstaltung wurde unterstützt von

Heinz Nixdorf Stiftung

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

Programm des Expertengesprächs „Lernergebnisorientierung ernst genommen: Konsequenzen für die Akkreditierung“

Expertengespräch Akkreditierung Lernergebnisorientierung ernst genommen: Konsequenzen für die Akkreditierung 9. Dezember 2008

- 11:00 Uhr **Begrüßung**
Professor Dr. Reinhold R. Grimm, Vorsitzender des Akkreditierungsrates
- 11:15 Uhr **Einführung: Reform der Lehre – Reform der Akkreditierung: Orientierung an Lernergebnissen ernst genommen**
Professor Dr. Wilfried Müller, Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz
- 11:45 Uhr **Diskussion**
- 12:15 Uhr **Mittagspause**
- 13:30 Uhr **Orientierung an Lernergebnissen: Konsequenzen für das Prüfungswesen
Konzeptionelle Fragen und Praxisbericht**
Professor Dr. Karin Kleppin, Ruhr-Universität Bochum
Dr. Hans-Joachim Althaus, TestDaF-Institut
- 14:45 Uhr **Pause**
- 15:15 Uhr **Überprüfung von Lernergebnissen und Akkreditierung: Akkreditierungsverfahren der nächsten Generation?**
Einführung: Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer des Akkreditierungsrates
Peter Findlay, QAA
- 16:00 Uhr **Schlussdiskussion**
- 16:30 Uhr **Resümee**